



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 15. Juli

Nr. 9/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Flexible Schulausgangsphaseverordnung – FlexSchAPhVO M-V)	106
Achte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 43	115
Verwaltungsvorschrift „Einsatz und Aufgaben der unterstützenden pädagogischen Fachkraft (upF) an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der pädagogischen Fachkraft in der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	152
Die Arbeit in der Grundschule	154
Die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe	164
Die Arbeit in der Regionalen Schule	167
Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule	170
Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen“	173
Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen	174

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Flexible Schulausgangsphaseverordnung – FlexSchAPhVO M-V)

Vom 21. Juni 2021

Aufgrund des § 10, des § 16 Absatz 3 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 12 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Die Flexible Schulausgangsphase ist ein besonderes schulisches Bildungsangebot mit hohem Praxisanteil. Ziel ist es, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Die Flexible Schulausgangsphase umfasst die Angebote Berufsreife dual, Produktives Lernen und 9+ an Regionalen Schulen und Gesamtschulen sowie das Freiwillige 10. Schuljahr an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und an Regionalen Schulen und Gesamtschulen.

(2) Die Flexible Schulausgangsphase trägt durch praxisbezogenes Lernen und praktische Tätigkeiten in betrieblichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zum Gelingen des Übergangs von der Schule in das Berufsleben bei. Eine individuelle Bildungsberatung ist Bestandteil des Angebots. Diese wird nicht bewertet.

§ 2

Allgemeine Regelungen zu Angeboten der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Zielgruppe von Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase sind Schülerinnen und Schüler, deren Abschluss gefährdet ist und die zur Erlangung des Schulabschlusses der zusätzlichen individuellen Unterstützung bedürfen.

(2) Die Teilnahme an Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase ist freiwillig. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(3) Die zuständige Schulbehörde gibt den Schulen ihrer Region die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase rechtzeitig zum zweiten Halbjahr eines jeden Schuljahres bekannt. Die Schulen mit Angeboten der Flexiblen Schulausgangsphase führen Informationsveranstaltungen durch und beraten Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte eingehend.

§ 3

Regelungen zur Aufnahme in Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Aufgenommen werden können Schülerinnen und Schüler, die:

1. die grundständig örtlich zuständige Schule besuchen oder
2. im Rahmen einer Einzugsbereichssatzung gemäß § 46 Absatz 2 des Schulgesetzes bezüglich dieses Angebotes der Schule zugeordnet wurden.

Schülerinnen und Schüler nach Nummer 2 sind rechtzeitig und in geeigneter Weise durch die Lehrkräfte auf das Angebot aufmerksam zu machen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler bewerben sich schriftlich bis zum 1. Mai des laufenden Schuljahres bei den Schulen um Aufnahme in das Bildungsangebot zum darauffolgenden Schuljahr. Der Bewerbung muss ein Antrag der Erziehungsberechtigten beiliegen.

(3) Die Schule führt in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde die Bewerbungsgespräche durch. Dabei werden folgende Kriterien besonders berücksichtigt:

1. begründete Entscheidung für das Bildungsangebot,
2. besonderes Interesse am praxisorientierten Lernen und am Lernen in der Praxis,
3. ausreichendes Maß an Selbstständigkeit, Eigeninitiative und Bereitschaft zur Mobilität,
4. Bereitschaft zur Kooperation,
5. angemessene Kommunikationsfähigkeit.

(4) Über den Antrag entscheidet die zuständige Schulleitung bis zum 1. Juni des Schuljahres, das der Aufnahme vorausgeht. Spätere Aufnahmen sind unter Berücksichtigung der kapazitären Auslastung möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Bildungsangebot ist der Schülerin oder dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und, sofern ein Schulwechsel notwendig ist, der abgebenden Schule schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Angebot beginnt mit einer sechswöchigen Orientierungsphase. Mit deren Beginn wird die oder der Jugendliche Schülerin oder Schüler der aufnehmenden Schule. Die Schulleitung entscheidet im Einvernehmen mit den zuständigen Lehrkräften bis zum Ende der Orientierungsphase über die endgültige Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in das Angebot der Flexiblen Schulausgangsphase.

(6) Die Ablehnung einer Schülerin oder eines Schülers bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung durch die Schulleitung sowie der vorherigen Zustimmung der unteren Schulbehörde.

(7) Eine Aufnahme in Berufsreife dual erfolgt erstmalig zum Schuljahr 2021/2022 an interessierten Pilotschulen. Im Schuljahr 2023/2024 wird die Wirksamkeit von Berufsreife dual an den elf Pilotschulen im Kontext der Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase ausgewertet. An Schulen, an denen Berufsreife dual angeboten wird, soll in der Regel keine Aufnahme in 9+ oder in das Produktive Lernen mehr erfolgen.

§ 4

Schulabschluss in der Flexiblen Schulausgangsphase

In den Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase kann die Berufsreife gemäß § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes erworben werden.

§ 5

Vorzeitiges Verlassen der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Schülerinnen und Schüler, für die keine positive Lernentwicklungsprognose möglich ist, können aus dem jeweiligen Bildungsangebot der Flexiblen Schulausgangsphase entlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten und der für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Lehrkräfte. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Schulbehörde. Die Schulleitung teilt ihre zu begründende Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler und deren oder dessen Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich mit.

(2) Sofern die Schülerin oder der Schüler weiterhin schulpflichtig ist, kehren sie in der Regel an die zuvor besuchte Schule zurück. Die Rückkehr führt grundsätzlich nicht zu einer Veränderung der Klassenbildung an der zuvor besuchten Schule. Dabei ist das festzustellende Leistungsniveau beim Verlassen des besonderen Bildungsangebots maßgebend für die dann zu besuchende Jahrgangsstufe. Die Schülerin oder der Schüler erhält in diesem Fall ein Übergangszeugnis. Ist die Vollzeitschulpflicht erfüllt und kann die Schülerin oder der Schüler ihrer oder seiner Berufsschulpflicht nachkommen, erhalten sie ein Abgangszeugnis.

(3) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gemäß § 56 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes.

§ 6

Berufsreife dual

(1) Berufsreife dual ist ein regulär zweijähriges Bildungsangebot. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 absolviert haben und deren Schulabschluss gefährdet ist.

(2) Der Einstieg in Berufsreife dual ist auch nach der Jahrgangsstufe 8 möglich. Das Aufnahmeverfahren gestaltet sich gemäß § 3. Das Bildungsangebot ist für diese Schülerinnen und Schüler regulär einjährig.

(3) Berufsreife dual besteht aus Unterricht in allgemein bildenden Fächern im Umfang von jeweils 17 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 sowie einem Praktikum im Umfang von jeweils 12 Stunden wöchentlich. Das Praktikum wird durch eine individuelle Bildungsberatung im Umfang von jeweils zwei Stunden wöchentlich begleitet. Die individuelle Bildungsberatung kann als Einzelberatung oder in Gruppen stattfinden.

(4) Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern findet an drei Tagen pro Woche statt, das Praktikum an zwei Tagen pro Woche. Andere Organisationsformen sind schulintern möglich.

(5) Der Unterricht erfolgt gemäß gesonderter Stundentafel und ist jahrgangsübergreifend zu gestalten. Die Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich im Gesamtumfang von fünf Wochenstunden am Unterricht in Regelbezugsklassen teil. Dies ist bei der Klassenbildung zu berücksichtigen.

(6) Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil des Unterrichts, insbesondere in den Kernfächern.

(7) Das Praktikum ist in der Regel als Langzeitpraktikum für die Dauer mindestens eines Schulhalbjahres zu gestalten. Es wird in der Regel in Unternehmen und Einrichtungen der Region durchgeführt, mit denen eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen ist, die die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die regelmäßige Betreuung durch die Schule regelt.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsreife nach der regulären Teilnahme gemäß Absatz 1 oder 2 nicht erreicht haben, besteht die Möglichkeit der einjährigen Verlängerung, mit dem Ziel der Leistungsverbesserung insbesondere in denjenigen Fächern, in denen das Niveau der Berufsreife bis dato nicht erreicht wurde. Über die Pflichtstundentafel und den Umfang des Praktikums im freiwilligen Verlängerungsjahr entscheidet die Schule auf der Grundlage der im vorherigen Schuljahr gezeigten Leistungen nach Beratung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten. Erzielte Jahresnoten aus der Jahrgangsstufe 9 können gemäß der Verwaltungsvorschrift zu den Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen übertragen werden. Das freiwillige Verlängerungsjahr beinhaltet darüber hinaus eine intensive individuelle Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in den Beruf.

§ 7

Studentafel Berufsreife dual

Die Lerngruppe besteht aus den Schülerinnen und Schülern des 8. und des 9. Jahrgangs sowie den Schülerinnen und Schülern im freiwilligen Verlängerungsjahr. Bei einer Gruppengröße von bis zu 16 Schülerinnen und Schülern gilt die folgende Studentafel:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 8 / 9
Deutsch	3
1. Fremdsprache ¹	2
Mathematik	3
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	2
Informatik und Medienbildung ²	1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld ²	2
Evangelische Religion/ Katholische Religion/ Philosophieren mit Kindern ^{2, 3}	1
Darstellendes Spiel/ Kunst und Gestaltung/ Musik ^{2, 3}	1
Sport ²	2
Klassenstunde ⁴	1
Lernen in der Praxis (inklusive Bildungsberatung)	14
Summe der Schülerwochenstunden	31 (+1) (Theorie 17 (+1), davon 5 in der Regelbezugsklasse; Praxis 14)

¹ Eine Befreiung gemäß der Verwaltungsvorschrift Die Arbeit in der Regionalen Schule in der jeweils geltenden Fassung ist möglich.

² Der Unterricht erfolgt nach schulorganisatorischen Möglichkeiten in der Regel in diesen Fächern in einer Regelbezugsklasse.

³ Es wird eines der drei Fächer verbindlich gewählt.

⁴ Klassenstunden werden von den zuständigen Lehrkräften im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens abgehalten. Sie dienen zur Stärkung der erzieherischen Möglichkeiten der zuständigen Lehrkräfte und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte, zur Durchführung oder Vor- und Nachbereitung unterrichtlicher Klassenaktivitäten sowie der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

§ 8**Grundsätze der Versetzung und Leistungsbewertung
in Berufsreife dual**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler im Bildungsangebot Berufsreife dual steigen von Jahrgangsstufe 8 bis 9 ohne Versetzung auf.
- (2) Die Bewertung von Schülerleistungen in den allgemein bildenden Fächern erfolgt auf der Grundlage eines angepassten Lehrplanes in Verbindung mit der Leistungsbewertungsverordnung.
- (3) Die Jahresnoten der Jahrgangsstufe 9 der Fächer, in denen im freiwilligen Verlängerungsjahr kein Unterricht erteilt wird, werden auf das Abgangs- oder Abschlusszeugnis am Ende des freiwilligen Verlängerungsjahres übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote oder des Gesamtprädikats berücksichtigt.

§ 9**Zeugnisse in Berufsreife dual**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die am Bildungsangebot Berufsreife dual teilnehmen, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 7 ein Notenzeugnis, mit dem sie in das besondere Bildungsangebot aufsteigen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme an einem Bildungsangebot der Flexiblen Schulausgangsphase die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis.
- (3) Bei erfolgreichem Besuch von Berufsreife dual erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis.
- (4) Wird das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht, erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abgangszeugnis.

§ 10**Personaleinsatz in Berufsreife dual**

- (1) Je Lerngruppe sind zwei Lehrkräfte in Berufsreife dual tätig. Der Bedarf für eine Lerngruppe beträgt zwei mal zwölf Lehrerwochenstunden für die pädagogische Arbeit.
- (2) Flankierend ist je Lerngruppe eine unterstützende pädagogische Fachkraft für Begleitaufgaben, zur individuellen Unterstützung, zur Betreuung im Praktikum und zur Wahrnehmung der Bildungsberatung tätig.

§ 11**Das Produktive Lernen**

- (1) Das Produktive Lernen ermöglicht Schülerinnen und Schülern nach Beendigung der Jahrgangsstufe 7 in mindestens zwei und höchstens drei Schuljahren die Berufsreife zu erreichen.

§ 12
Stundentafel des Produktiven Lernens

(1) Bei einer Gruppengröße von 18 Schülerinnen und Schülern
gilt die folgende Stundentafel:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden
Lernen in der Praxis	18 davon
Produktive Tätigkeit in der Praxis	
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	11
Selbstständige Produktive Aufgabe	
Dokumentation des Lernens in der Praxis	
Deutsch in der Praxis	2
Englisch in der Praxis	2
Mathematik in der Praxis	2
Individuelle Bildungsberatung	1
Kommunikationsgruppe	5 davon
Kommunikation und Präsentation	3
Deutsch im Produktiven Lernen	2
Fachbezogenes Lernen	10 davon
Englisch im Produktiven Lernen	2
Mathematik im Produktiven Lernen	2
Weitere Lernbereiche	
Mensch und Kultur	
Gesellschaft und Wirtschaft	2
Natur und Technik	
Kunst/Musik	1
Philosophie/Religion	1
Sport	2
Insgesamt	33

(2) Die inhaltliche Gestaltung der Bildungsteile der Stundentafel wird in der Verwaltungsvorschrift für Produktives Lernen geregelt. Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 für das jeweilige Schuljahr.

§ 13

Leistungsbewertung im Produktiven Lernen

(1) Die Bildungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers wird ausgehend von ihrer oder seinem individuellen Bildungsstand durch einen Bildungsbericht qualitativ evaluiert. Der Bildungsbericht wird gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler in der Individuellen Bildungsberatung entwickelt. Er ist die Grundlage der Punktebewertung.

(2) Die Leistungsbewertung erfolgt anhand eines Punktesystems. Das Punktesystem ist dreistufig. Bei der Vergabe der Punkte wird in jedem Teilbereich unterschieden nach:

Anforderungen in hohem Maße erfüllt	volle Punktzahl
Anforderungen zufriedenstellend erfüllt	halbe Punktzahl
Anforderungen nicht erfüllt	0 Punkte

(3) Für jede Wochenstunde wird pro Trimester höchstens ein Punkt vergeben.

Dementsprechend sind pro Trimester in den drei Bildungsteilen erreichbar:

Lernen in der Praxis	bis zu 17 Punkte*
Kommunikationsgruppe	bis zu 5 Punkte
Fachbezogenes Lernen	bis zu 10 Punkte

(4) Die Bildungsteile gliedern sich in Bewertungsbereiche. Im Lernen in der Praxis sind folgende Punktwerte zu erreichen:

Produktive Tätigkeit in der Praxis	bis zu 4 Punkte
Erschließung der Praxis für	
Produktives Lernen	bis zu 2 Punkte
Selbstständige Produktive Aufgabe	bis zu 2 Punkte
Dokumentation des Lernens in der Praxis	bis zu 3 Punkte
Deutsch in der Praxis	bis zu 2 Punkte
Englisch in Praxis	bis zu 2 Punkte
Mathematik in der Praxis	bis zu 2 Punkte

(5) Die Konferenz der am Produktiven Lernen des Schulstandortes beteiligten Lehrkräfte ordnet den Punktwerten unter Berücksichtigung der Bildungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers Ziffernnoten gemäß der Anlage zu. Dabei werden die Noten für Deutsch in der Praxis und Deutsch im Produktiven Lernen,

Englisch in der Praxis und Englisch im Produktiven Lernen sowie für Mathematik in der Praxis und Mathematik im Produktiven Lernen jeweils gleichgewichtig zusammengezogen.

§ 14

9+

(1) 9+ richtet sich an all jene Schülerinnen und Schüler, die die 9. Jahrgangsstufe besucht, aber nicht erfolgreich absolviert haben.

(2) 9+ besteht aus Unterricht in allgemein bildenden Fächern im Umfang von 16 Wochenstunden und einem Praktikum im Umfang von 14 Wochenstunden. Zwei Wochenstunden stehen für die individuelle Bildungsberatung zur Verfügung.

(3) Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern kann an drei Tagen pro Woche und das Praktikum an zwei Tagen pro Woche stattfinden. Andere Organisationsformen sind schulintern möglich.

(4) Die 16 Wochenstunden Unterricht in den allgemein bildenden Fächern setzen sich aus 13 Wochenstunden in den Gegenstandsbereichen Deutsch, Mathematik, dem naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld, dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie drei variablen Stunden zusammen.

(5) Die 13 Wochenstunden werden von jeder Schülerin und jedem Schüler belegt, wogegen die Fächer Musik, Kunst und Gestaltung, Religion/Philosophieren mit Kindern oder Sport nur von jenen Schülerinnen und Schülern zu belegen sind, die die Jahrgangsstufe 9 in diesen Fächern mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abgeschlossen haben.

(6) Weisen die Schülerinnen und Schüler mit dem Eintritt in 9+ in den Fächern Musik, Kunst und Gestaltung, Religion/Philosophieren mit Kindern oder Sport bessere als mangelhafte Leistungen auf, so werden für diese Fächer gemäß der Verwaltungsvorschrift zu den Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen die Noten aus der Jahrgangsstufe 9 übertragen.

(7) Das Praktikum ist als Langzeitpraktikum zu gestalten. Das Praktikum wird in der Regel in Unternehmen und Einrichtungen der Region durchgeführt. Hinsichtlich der Vorbereitung, der Begleitung sowie der Nachbereitung des Praktikums gelten analog die Hinweise zum Schülerbetriebspraktikum gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

* Die individuelle Bildungsberatung wird nicht benotet.

§ 15 Stundentafel 9+

Die Stundentafel gestaltet sich wie folgt:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden
Deutsch	3
Mathematik	3
naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Biologie, Physik, Chemie)	3
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie, Geschichte, Sozialkunde)	3
Arbeit-Wirtschaft-Technik	1
variable Stunden (Musik/Kunst und Gestaltung/Darstellendes Spiel, Religion/Philosophieren mit Kindern, Informatik und Medienbildung, Sport, individuelle Förderung)	3
Praktikum	14
Bildungsberatung	2
Insgesamt	32

§ 16 Grundsätze der Leistungsbewertung in 9+

(1) Die Bewertung von Schülerleistungen in den allgemein bildenden Fächern erfolgt auf der Grundlage der Leistungsbewertungsverordnung.

(2) Die Jahresnoten der Jahrgangsstufe 9 der Fächer, in denen in 9+ kein Unterricht erteilt wird, werden auf das Abgangs- oder Abschlusszeugnis am Ende von 9+ mit dem Vermerk, dass diese Leistungen in der Jahrgangsstufe 9 erzielt wurden, übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote oder des Gesamtprädikates berücksichtigt.

§ 17 Zeugnisse in 9+

(1) Schülerinnen und Schüler, an deren Schule 9+ eingerichtet ist, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 9 ein Notenzeugnis, mit dem sie in das schulische Angebot 9+ aufsteigen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme an 9+ die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis.

(3) Bei erfolgreichem Besuch von 9+ erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis.

(4) Wird das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht, erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abgangszeugnis.

§ 18

Freiwilliges 10. Schuljahr

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder im gemeinsamen Unterricht und Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, deren individuelle Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen erwarten lassen, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen können, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des Freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben. Die Ausgestaltung des Freiwilligen 10. Schuljahres ist im Teil 4 § 14 der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung geregelt. § 14 regelt das Verfahren zur Einrichtung eines Freiwilligen 10. Schuljahres zum Erwerb der Berufsreife an ausgewählten Schulstandorten der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase an Regionalen Schulen und Gesamtschulen.

§ 19

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 21. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Anlage
(zu § 13 Absatz 5)

Zuordnung von Punktwerten zu Ziffernnoten

Erreichbare Jahrespunktzahl				Zuordnung von Punkten zu Noten
3	6	9	12	Vorgeschlagene Ziffernnote
Erreichte Jahrespunktzahl				
3	6	9	12	1
2,5	5	7,5	10	1 oder 2
2	4	6	8	2 oder 3
1,5	3	4,5	6	3 oder 4
1	2	3	4	4 oder 5
0,5	1	1,5	2	5
0	0	0	0	6

Achte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung

Vom 14. Juli 2021

Aufgrund des § 30 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 sowie des § 107 Absatz 8 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der Berufliche Schulen Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1011; 2013 S. 86), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 252) geändert worden ist, werden wie beigefügt gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 14. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 115

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Berufsschulen ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Agrarwirtschaft	AW				
Land- und Forstwirtschaft	AW_LF				
Fachkraft Agrarservice	FAS	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Forstwirt/Forstwirtin	FWI	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Landwirt/Landwirtin	LAW	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow	Torgelow	MSE, VG	
		RBB LK Rostock	Güstrow	MSE, HRO, LRO, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, LRO, SN	
Landwirt/Landwirtin mit Fachhochschulreife	YLA	RBB LK Rostock	Güstrow	MSE, HRO, LRO, VR	
Pferdewirt/Pferdewirtin	PFW	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Tierwirt/Tierwirtin	TIW	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Gartenbau	AW_GB				
Gärtner/Gärtnerin	GAR	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Agrarwirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	AW_SP				
Fachpraktiker im Agrarservice/ Fachpraktikerin im Agrarservice**	FPA	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	
Fachpraktiker in der Forstwirtschaft/ Fachpraktikerin in der Forstwirtschaft**	FPO	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	
Fachpraktiker in der Landwirtschaft/ Fachpraktikerin in der Landwirtschaft	FPL	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR, MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	MSE, HRO, LRO, VR	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, LRO, SN	
Fachpraktiker in der Pferdewirtschaft/ Fachpraktikerin in der Pferdewirtschaft**	FPP	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	
Fachpraktiker in der Tierwirtschaft/ Fachpraktikerin in der Tierwirtschaft**	FPT	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	
Gartenbauhelfer/Gartenbauhelferin	GBH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR, HRO, LRO, MSE, SN, LUP	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Bautechnik	BT				
Bausauführung Ausbau	BT_AB				
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	ABF FPM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Trockenbauarbeiten, Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin	ABT TBM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Zimmerarbeiten, Zimmerer/Zimmerin	ABZ ZIM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Bausaustführung Hochbau Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Beton- und Stahlbetonarbeiten, Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin	BT_HB HBB BSB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin Maurerarbeiten, Maurer/Maurerin	HBM MAU	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Bausaustführung Tiefbau Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Kanalarbeiten, Kanalbauer/Kanalbauerin	BT_TB TBK KAB	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Rohrleitungsbauarbeiten, Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin	TBR RLB	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin Straßenbauarbeiten, Straßenbauer/Straßenbauerin, Brunnenbauer/Brunnenbauerin	TBS STB BRU	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, VG, VR, HRO, LRO	
Straßenwärter/Straßenwärterin	STW	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Bautechnik zugeordnete Einzelberufe Bauzeichner/Bauzeichnerin	BT_z BAZ	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	Landesfachklasse
Dachdecker/Dachdeckerin	DAD	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	GBR	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	Landesfachklasse
Geomatiker/Geomatikerin	GEM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	M-V	Landesfachklasse
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	VMT	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Bautechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf Ausbaufachwerker/Ausbaufachwerkerin*	BT_SP ABW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
Hochbaufachwerker/Hochbaufachwerkerin*	HBW	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
Tiefbaufachwerker/Tiefbaufachwerkerin*	TBW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
Elektrotechnik	ET				
Elektrotechnik, Berufsschule	ET_BS				
Elektroniker/Elektronikerin (Handwerk)	ELE	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Industrie)	ELA				
Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik (Industrie)	ELB	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme (Industrie)	ELG	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR, LUP, NWM, SN	
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäudesystemintegration	EGI	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	Bildung einer Eingangsklasse im Schuljahr 2021/2022, Entscheidung über die Weiterführung ab dem 2. Ausbildungsjahr erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Auszubildenden, Einrichtung einer Landesfachklasse ab dem 2. Ausbildungsjahr ist ggf. möglich, Entscheidung zum Standort der Landesfachklasse erfolgt zum Schuljahr 2022/2023
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR	Bildung einer Eingangsklasse im Schuljahr 2021/2022, Entscheidung über die Weiterführung ab dem 2. Ausbildungsjahr erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Auszubildenden, Einrichtung einer Landesfachklasse ab dem 2. Ausbildungsjahr ist ggf. möglich, Entscheidung zum Standort der Landesfachklasse erfolgt zum Schuljahr 2022/2023

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	Bildung einer Eingangsklasse im Schuljahr 2021/2022, Entscheidung über die Weiterführung ab dem 2. Ausbildungsjahr erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Auszubildenden, Einrichtung einer Landesfachklasse ab dem 2. Ausbildungsjahr ist ggf. möglich, Entscheidung zum Standort der Landesfachklasse erfolgt zum Schuljahr 2022/2023
Elektroanlagenfachkraft	ELF	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Industrieelektriker/Industrietelektikerin	IEL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Mechatroniker/Mechatronikerin	MEI	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, VG	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Elektrotechnik, zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	ET_SP				
Elektrowerker/Elektrowerkerin*	ELW	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO	
Ernährung und Hauswirtschaft	EH				
Gastronomie (Gastgewerbe)	EH_G				
Fachkraft im Gastgewerbe	FGG	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten Wolgast	VR VG	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
		RBB Neustrelitz	Neustrelitz	JVA	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	FSG	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	HOF	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten Wolgast	VR VG	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau Koch/Köchin	HOK KOC	RBB Müritz	Waren	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	Landesfachklasse
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten Wolgast	VR VG	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
		RBB Neustrelitz	Neustrelitz	JVA	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	RFM	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Ribnitz-Damgarten Wolgast	VR VG	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, SN	
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	VG, VR, MSE, HRO, LRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP, NWM, SN	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	M-V	Landesfachklasse länderübergreifende Fachklasse
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	VR	Bildung einer Eingangsklasse zusätzlich zur Landesfachklasse als Sonderregelung, um die Beschulung der Auszubildenden der fischverarbeitenden Betriebe der Insel Rügen zu gewährleisten.
Nahrungsmittelgewerbe Bäcker/Bäckerin	EH_N BÄC				
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	FLM				

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei, Konditorei	FVB	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Torgelow Rostock	VG, VR, MSE HRO, LRO, VR	
Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Fleischerei	FVF	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP, NWM, SN	
Fleischer/Fleischerin	FLE	RBB Müritz RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Malchin Ludwigslust	HRO, MSE, LRO, VR, VG LUP, NWM, SN	
Konditor/Konditorin	KON	RBB Müritz RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Malchin Ludwigslust	HRO, MSE, LRO, VR, VG LUP, NWM, SN	
Hauswirtschaft	EH_H	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	M-V	Landesfachklasse
Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin	HWI	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	EH_SP				
Fachpraktiker Küche (Beikoch)/ Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) alt: Beikoch/Beiköchin	FPK BKO	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik RBB Neustrelitz BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Greifswald Neubrandenburg Neustrelitz Rostock Parchim Wismar	BBW, VG, VR MSE JVA HRO, LRO LUP, SN NWM, SN	
Bäckerfachwerker/Bäckerfachwerkerin*	BAW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Fachpraktiker Hauswirtschaft/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft	PHW	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Müritz BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Ludwigslust Greifswald Waren Rostock Schwerin Wismar	LUP BBW, VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN NWM	
Helfer/Helferin im Gastgewerbe*	HGG	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Greifswald Neubrandenburg Rostock	BBW, VG, VR MSE HRO, LRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fahrzeugtechnik	FzT	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, SN	
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	BKF	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Eisenbahner im Betriebsdienst/ Eisenbahnerin im Betriebsdienst	EIB	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse keine Klassenbildung im Schuljahr 2021/2022, erstmalige Klassenbildung voraussichtlich zum Schuljahr 2022/2023
Fachkraft im Fahrbetrieb	FFB	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin, Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	KFB MKI	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
Kraftfahrzeugmechaniker/ Kraftfahrzeugmechanikerin	KFM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Neustrelitz RBB LK Rostock BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Greifswald Torgelow Stralsund Demmin Güstrow Rostock	VG VG VR MSE LRO HRO	
Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	FRM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neustrelitz	Greifswald Demmin	BBW, M-V M-V	Landesfachklasse Landesfachklasse
Land- und Baumaschinenmechaniker/ Land- und Baumaschinenmechanikerin	LBM	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Hagenow Schwerin Wismar	LUP SN NWM	
Fahrzeugtechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	FzT_SP	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald		
Autofachwerker/Autofachwerkerin*, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Kfz.-Mechatronik*	AFW PKM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neustrelitz BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Greifswald Demmin Rostock	VG, VR MSE HRO, LRO	
Fahrzeugpfleger/Fahrzeugpflegerin*	FZP	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	NWM, LUP, MSE, LRO, VG, VR, SN	
Zweiradmechanikerwerker/ Zweiradmechanikerwerkerin**	ZRW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	
Farbtechnik und Raumgestaltung	FTR	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, MSE, VG, VR	
Maler und Lackierer/Malerin und Lackierer sowie	MAL BUO				

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	NWM, SN, LUP	
Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	FLC	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	FTR_SP				
Bau- und Metallmaler/Bau- und Metallmalerin*	BMM	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Neubrandenburg Rostock	MSE HRO, LRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Gesundheit und Pflege	GP				
Assistenz im Gesundheitswesen	GP_A				
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte	MF-A	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Müritz BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Waren Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	TFA	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte	ZFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Müritz BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Waren Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Zahntechniker/Zahntechnikerin	ZAT	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Körperpflege	GP_K				
Friseur/Friseurin	FRI	RBB LK Vorpommern-Rügen BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Stralsund Neubrandenburg Rostock Schwerin	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, SN, NWM	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kosmetiker/Kosmetikerin	KSK	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	alternierende Landesfachklasse (2022/2023 Neubrandenburg - alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen)
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V	alternierende Landesfachklasse (2021/2022 Schwerin - alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Neubrandenburg-Wirtschaft und Verwaltung)
Holztechnik	HT				
Tischler/Tischlerin sowie Holzmechaniker/Holzmechanikerin	TIS HOM	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB Müritz	Wolgast	VG, VR	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Waren	MSE, HRO, LRO	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Hagenow Wismar	LUP, SN NWM, LRO	
Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	HZM	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Holztechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	HT_SP				
Holzbearbeiter/Holzbearbeiterin*, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung*, Holzfachwerker/Holzfachwerkerin*	HOB PHB HOW	RBB Müritz RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Waren Hagenow Wismar	MSE, HRO, LRO LUP, SN NWM, SN	
Informationstechnik	IT				
Informationstechnik, Berufsschule	IT_BS				
Fachinformatiker/Fachinformatikerin	FIN	RBB Greifswald - EUROPASCHULE - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Greifswald Neubrandenburg	BBW MSE	Einrichtung als Modellversuch für 3 Jahre seit 2019/2020 Schülerinnen und Schüler, die am RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik im Rahmen des Modellversuchs zur Beschulung aufgenommen werden, können die Beschulung dort abschließen.
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Rostock Schwerin	HRO, LRO, VR, MSE, VG LUP, NWM, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kaufmann für Digitalisierungsmanagement/ Kauffrau für Digitalisierungsmanagement ** alt: Informationskaufmann/ Informationskauffrau	KDI	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Kaufmann für IT-System-Management / Kauffrau für IT-System-Management alt: Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau	INK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	
	KIT	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
	ITK				
	ISE	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker/Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	Die Standortentscheidung folgt der Entscheidung im Bildungsgang Fachinformatiker/ Fachinformatikerin.
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, VR, MSE, VG	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Informationstechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	IT_SP				
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für IT- Systemelektronik	PIT	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR, MSE	
Labor- und Prozesstechnik	LP				
Biologielaborant/Biologielaborantin	BIL	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Chemielaborant/Chemielaborantin	CHL	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Textilreiniger/Textilreinigerin	TER	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	M-V	Landesfachklasse
Medientechnik	MaT				
Medientechnik, Berufsschule	MaT_BS				
Medientechnologe/Medientechnologin Druck	MTD	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	FAM	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse länderübergreifende Fachklasse
Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print	MDP	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Metalltechnik	MT				
Anlagentechnik und Metallbau	MT_AM				
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	ALM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR, MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	LUP, NWM, SN	
Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin	FWM	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Metalbauer/Metalbauerin	MBA	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB Neustrelitz RBB LK Rostock RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord RBB Neustrelitz	Wolgast Neustrelitz Güstrow Hagenow Wismar	VG, VR MSE HRO, LRO LUP NWM, SN	
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VMK	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	Landesfachklasse
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	WME	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin	ZEM	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Produktionstechnik	MT_PT				
Fachkraft Metalltechnik	FMT	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB Neustrelitz BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord RBB LK Vorpommern-Rügen RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Wolgast Neustrelitz Rostock Wismar Stralsund Schwerin	BBW, VG MSE HRO, LRO, VR LUP, NWM, SN MSE, VG, VR HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	FME				
Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin	GME	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB LK Vorpommern-Rügen	Torgelow	M-V	Landesfachklasse
Industriemechaniker/Industriemechanikerin	IME	RBB LK Vorpommern-Rügen BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Stralsund Rostock Schwerin	MSE, VG, VR HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	KOM	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB Neustrelitz BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Wolgast Neustrelitz Rostock Wismar Ludwigslust	VG, VR MSE HRO, LRO LUP, NWM, SN M-V	
Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin, Lebensmitteltechnik	MFL				Landesfachklasse
Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin, Metalltechnik und Kunststofftechnik, Textiltechnik, Druckweiter- und Papierverarbeitung	MAF	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	M-V	Landesfachklasse
Umweltschutztechnische Berufe	MT_UT				
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FKA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	FRK	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FWV	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse
Metalstechnik zugeordnete Einzelberufe/ Duales Studium	MT_z				
Technischer Produktdesigner/ Technischer Produktdesignerin	TPD	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin	TSP	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Metalstechnik zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	MT_SP				
Baugruppenmechaniker/ Baugruppenmechanikerin**	BGM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, M-V	
Metalbearbeiter/Metalbearbeiterin, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Metallbearbeitung, Metallfachwerker/Metallfachwerkerin	MEB PMB MEW	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE - RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Wolgast Sassnitz Neubrandenburg	BBW, VG VR MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Rostock Schwerin	HRO, LRO LUP, NWM, SN	
Seefahrt und Fischwirtschaft	SF				
Fischwirt/Fischwirtin, Fachrichtung Küstenfischerei und kleine Hochseefischerei	FIW	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	Landesfachklasse
Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin	SME	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Seefahrt und Fischwirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	SF_SP				
Fachpraktiker in der Fischwirtschaft/ Fachpraktikerin in der Fischwirtschaft**	FPI	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V	
Wirtschaft und Verwaltung	WV				
Handel	WV_H				
Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	AUK	RBB Müritz	Malchin	MSE, VG	alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Wismar (Schuljahr 2020/21 Waren/ Malchin)
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Rostock Wismar	HRO, LRO, VR LUP, NWM, SN	alternierende Bildung der Eingangsklasse mit der BLS Waren/Malchin (Schuljahr 2021/22 Wismar)
Drogist/Drogistin	DRO	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft RBB LK Vorpommern-Rügen	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Florist/Floristin	FLO		Ribnitz-Damgarten	M-V	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce	KEC	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VR	Eingangsklasse
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	MV	Landesfachklasse ab dem 2. Ausbildungsjahr
		RBB Müritz	Waren	LUP, NWM, SN	Eingangsklasse
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG	Eingangsklasse
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Eggesin	VG	
			Stralsund	VR	
			Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
			Malchin	MSE	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
			Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB LK Rostock	Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	Landesfachklasse
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V	Landesfachklasse
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG	
Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement/ Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement - Fachrichtung Großhandel alt: Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	KGM				
Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement/ Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement alt: Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Außenhandel	KGA				
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	PKA				
Verkäufer/Verkäuferin	VKA				

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Eggesin	VG	
			Stralsund	VR	
			Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
			Malchin	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
			Bad Doberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Ludwigslust	LUP	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Lager und Verkehr	WV_LV				
Fachlagerist/Fachlageristin	FLT	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Fachkraft für Hafenlogistik	FHL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	FKE KKE	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
Fachkraft für Lagerlogistik	FLK	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	MKU	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	KSL	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Büro- und Industriedienstleistungen	WV_BI				
Kaufmann für Büromanagement/ Kauffrau für Büromanagement	KBM	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	
Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	FSS, SFS	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Industriekaufmann/Industriekauffrau	IKA	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, VG	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VR	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP, NWM, SN	
Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	JUS	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	Landesfachklasse
Servicefachkraft für Dialogmarketing, Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	SDM KDM	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO, VG, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KIG	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	KTF	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)	TOK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	Landesfachklasse
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau	SFI	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	VAK	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LUP, NWM, LRO, SN	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	VFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, MSE, LRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Finanz- und Rechtsdienstleistungen	WV_FR				
Bankkaufmann/Bankkauffrau	BAK	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	FAD	BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	M-V	Landesfachklasse
Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	IMK	RBB Müritz	Waren	M-V	Landesfachklasse
Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	NFA	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	RFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	MSE, VG, VR	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte	SVF	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	HRO, LUP, MSE, NWM, LRO, SN	
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	SFA	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	KVF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, MSE, NWM, SN, VG	
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KVS	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	Landesfachklasse
Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf	WV_SP				
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Floristik*	PFL	RBB LK Vorpommern-Rügen	Ribnitz-Damgarten	VR	
Bürokraft*	BKR	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG, VR	
Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Bürokommunikation*	PBK	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM, LUP, LRO	
Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin*	LAH	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Verkaufshilfe, Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Verkauf	VKH PVK	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO	
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	BBW, VG	
Berufsvorbereitung Berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	BV_TZ BVB	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	
			Eggesin	VG	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	
			Sassnitz	VR	
			Ribnitz-Damgarten	VR	
		RBB Müritz	Waren	MSE	
			Malchin	MSE	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	
		RBB Neustrelitz	Neustrelitz	MSE, JVA	
			Demmin	MSE	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	
			Bad Döberan	LRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	
			Ludwigslust	LUP	
			Hagenow	LUP	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	SN	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	

* Ist für einen Auszubildenden/eine Auszubildende im Einzelfall kein zutreffender Einzugsbereich angegeben, ist die Antragstellung beim zuständigen Schulträger (§ 46 in Verbindung mit § 45 Schulgesetz des Landes M-V) erforderlich, um die Aufnahme an der BLS im angestrebten Ausbildungsberuf zu erreichen.

** Aufgrund der geringen Schülerzahl wird auf die Ausweisung als Landesfachklasse verzichtet.

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Bemerkungen
Legende der Abkürzungen:					
Kurzbezeichnung	Langbezeichnung				
HRO	Hanse- und Universitätsstadt Rostock				
LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim				
LRO	Landkreis Rostock				
MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte				
NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg				
SN	Landeshauptstadt Schwerin				
VG	Landkreis Vorpommern-Greifswald				
			Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	
			VR	Landkreis Vorpommern-Rügen	
			M-V	Land Mecklenburg-Vorpommern	
			BBW	Berufsbildungswerk Greifswald	
			JVA	Justizvollzugsanstalt Neustrelitz	
			LK	Landkreis	
			BLS	Berufliche Schule	
			RBB	Regionales Berufliches Bildungszentrum	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Berufsvorbereitungsjahr						
Berufsvorbereitungsjahr 1 (einfährig)	BVJ	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	16	
		RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Torgelow	VG	16	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Greifswald	VG	16	
			Sassnitz	VR	16	
			Ribnitz-Damgarten	VR, HRO, LRO	0	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO, HRO	16	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	32	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	16	
			Ludwigslust	LUP	16	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	SN	32	
		RBB Müritzk	Waren	MSE	16	
		RBB Neustrelitz	Neustrelitz	MSE	16	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	NWM	16	
Berufsvorbereitungsjahr 2 (zweifährig)	BVS	RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Torgelow	VG, VR	18	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	32	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO	32	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, NWM, SN	32	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Berufsvorbereitungsjahr Ausländer (zweijährig)	BVJA	RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	0	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Ludwigslust	LUP	36	
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow - EUROPASCHULE -	Wolgast	VG	12	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Torgelow	VG	0	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	12	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	0	Entscheidung zur Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen
			Neubrandenburg	MSE	18	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Rostock	HRO	15	
		Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Schwerin	SN	0	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	NWM	0	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Berufsfachschule						
Berufsfachschule Kranken- und Altenpflegehilfe	KAH	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Wismar Neubrandenburg	NWM MSE, VG, VR	24 24	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO	24	probeweise für das Schuljahr 2021/2022
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	SN, LUP	0	probeweise; keine Klassenbildung im Schuljahr 2021/2022
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	VG	24	Klassenbildung alle zwei Jahre probeweise ab dem Schuljahr 2019/2020, im Schuljahr 2021/2022 Klassenbildung
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	0	keine Eingangsklasse im Schuljahr 2021/2022, probeweise Bildung einer Eingangsklasse voraussichtlich ab dem Schuljahr 2022/2023

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Berufsfachschule Masseur/Masseurin und medizinischer Bademeister/ medizinische Bademeisterin	MMB	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE, VG	20	probeweise für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022; Klassenbildung zum 01.02.2022
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO, LRO, VR, SN, LUP, NWM	20	probeweise für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022; Klassenbildung zum 01.02.2022
Höhere Berufsfachschule						
Gesundheits- und Pflegeberufe						
Höhere Berufsfachschule Ergotherapie	ERT	BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	M-V		
Höhere Berufsfachschule Diätassistent	DAA	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HEB	BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	GKK	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Krankenpflege	GKP	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -Kör-	Greifswald	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk	Pasewalk	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		RBB Müritz	Waren	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Logopädie	LOG	BLS an der BLS an der Universitätsmedizin Greifswald - KöR- -KöR-	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Laborassistenten	MTL	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR- BLS Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen	Greifswald Schwerin	M-V M-V		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Radiologieassistenten	MTR	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Neubrandenburg Rostock Schwerin	M-V M-V M-V		
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	ORT	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR- BLS an der Universitätsmedizin Greifswald -KöR-	Greifswald Greifswald	M-V M-V		1. und 2. Jahgangsstufe
Höhere Berufsfachschule Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	PFF	RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik BLS an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk RBB Müritz BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord - RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Stralsund Neubrandenburg Pasewalk Waren Güstrow Rostock Schwerin Wismar Neubrandenburg	M-V M-V M-V M-V M-V M-V M-V M-V M-V		1. und 2. Jahgangsstufe 1. und 2. Jahgangsstufe 1. und 2. Jahgangsstufe 1. und 2. Jahgangsstufe 1. und 2. Jahgangsstufe 1. und 2. Jahgangsstufe 1. und 2. Jahgangsstufe 1. und 2. Jahgangsstufe
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	PHY		Neubrandenburg	M-V		

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		
		BLS an der KMG-Klinikum GmbH Güstrow	Güstrow	M-V		
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		RBB Müritz	Waren	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	M-V		keine Eingangsklasse auslaufender Bildungsgang
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation	MDO	BLS an der Universitätsmedizin Greifswald - KoR-	Greifswald	M-V		
Höhere Berufsfachschule Pharmazeutisch- technische Assistenz	PTA	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	M-V		
Duales Studium	DST	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	M-V		
Sozialwesen						
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten	SOA	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	60	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	60	
		RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	60	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO	60	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	104	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	25	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	25	
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten einjährig für Seiteneinsteiger (2. Ausbildungsjahr)	SOA	RBB LK Rostock	Güstrow	LRO	25	
		BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Rostock	HRO	25	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	26	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schularf/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Projekt "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige"	ENZ	RBB LK Vorpommern-Rügen RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik RBB LK Rostock	Stralsund Neubrandenburg Güstrow	VG, VR MSE LRO	25 25 0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2022/2022, Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die BLS „A. Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Fachgymnasium*						
Fachgymnasium Bautechnik	FGB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	15	
Fachgymnasium Datenverarbeitungstechnik	FGD	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, MSE, LRO, VG, VR	40	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	LUP, MSE, NWM, SN, VG, VR	20	
Fachgymnasium Elektrotechnik	FGE	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	MSE, VG, VR	15	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN	15	
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	RBB LK Vorpommern-Rügen	Velgast	VG, VR, MSE	20	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO, LUP, MSE, NWM, SN	24	
Fachgymnasium Metalltechnik	FGM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	10	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachgymnasium Gesundheit und Pflege	FGP	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG, VR	27	
		RBB Müritz	Waren	MSE	16	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	29	
Fachgymnasium Sozialpädagogik	FGS	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	HRO, LRO, MSE	74	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	45	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	29	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, NWM, SN	56	
		RBB LK Rostock	Güstrow	HRO, LRO	48	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schular/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	RBB Greifswald - EUROPASCHULE -	Greifswald	VG	26	
		RBB LK Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow -	Wolgast	VG	26	
		EUROPASCHULE -	Eggesin	VG	26	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VR	26	
			Velgast	VR	26	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE	50	
		RBB Müritz	Waren	MSE	26	
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	HRO, LRO	60	
		RBB LK Ludwigslust-Parchim in Parchim	Parchim	LUP	26	
			Ludwigslust	LUP	26	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	SN	26	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord -	Wismar	NWM	44	
Fachgymnasium Technische Assistenz für Informatik	XTA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	5	
Fachgymnasium Gestaltungs- und Medientechnik	FGT	RBB Müritz	Waren	M-V	26	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	26	
Fachoberschule*						
Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft	FOH	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022
Fachoberschule Technik (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik)	FOB, FOE, FOM	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	0	nur in gemeinsamer Beschulung mit der BLS Rostock Wirtschaft (Fachfächer an der BLS Rostock Technik - Umfang 18 Stunden)

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022						Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)	
Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen	
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	M-V	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, VG	0	keine Klassenbildung im Schuljahr 2021/2022, Bildung einer gemeinsamen Klasse mit FOW voraussichtlich ab dem Schuljahr 2022/2023	
Fachoberschule Verwaltung	FOV	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	M-V	14		
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR, HRO, LRO	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022	
		BLS LK Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg für Wirtschaft und Verwaltung	Neubrandenburg	MSE, HRO, LRO	15		
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	LUP, SN, NWM	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022	
		BLS LK Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	Wismar	NWM	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022	
Fachschule							
Technik und Wirtschaft							

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Betriebswirtschaft	BEW**	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Wirtschaft	Rostock	MV	0	berufsbegleitend keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022
Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe	BEW***	RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung	Schwerin	M-V	24	berufsbegleitend
		BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Dienstleistung und Gewerbe	Rostock	M-V	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022					Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)	
Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Technik (Elektrotechnik, Maschinentechnik)	TET, TMT	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V	25	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	Schwerin	M-V	15	alternierend Schuljahr 2021/2022 TET
Fachschule Bautechnik	TBT	RBB Neustrelitz	Neustrelitz	M-V	0	keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022
					0	berufsbegleitend Keine Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022
Seefahrt						
Fachschule Seefahrt; Nautik	NAU	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt; Offizier/Offizierin, Kapitän/Kapitänin nationale Fahrt	NNF	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Fachschule Seefahrt; Kapitän/Kapitänin auf Fischereifahrzeugen (BKü)	NAF	RBB LK Vorpommern-Rügen	Sassnitz	M-V		
Fachschule Seefahrt; Schiffsmaschinist/Schiffsmaschinistin	SMA	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik RBB LK Vorpommern-Rügen	Rostock Sassnitz	M-V M-V		
Fachschule Seefahrt; Schiffsbetriebstechnik	TSB	BLS Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Technik	Rostock	M-V		
Sozialwesen						
Fachschule Sozialwesen, Projekt Aufbauweiterbildung "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin"	ERA	RBB LK Rostock	Güstrow	M-V	25	berufsbegleitend

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik	ERZ	RBB LK Vorpommern-Rügen	Stralsund	VG, VR	60	berufsbegleitend keine Klassenbildung im Schuljahr 2021/2022, Zuordnung zum Einzugsbereich der BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitäts- stadt Rostock
			Stralsund	VG, VR	0	
		RBB LK Rostock BLS "A. Schmorell" am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Güstrow	LRO	30	berufsbegleitend Zuordnung VR, VG in den Einzugsbereich befristet für das Schuljahr 2021/2022
			Rostock	HRO	60	
			Rostock	HRO, LRO, VG, VR	30	

Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge ab dem Schuljahr 2021/2022

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 1)

Schulart/Bildungsgang	Abkürzung	Berufliche Schule/ Regionales Berufliches Bildungszentrum	Standort der Beschulung	Einzugsbereich	Zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	HEP	RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Neubrandenburg	MSE	60	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	104	
		RBB LK Vorpommern-Rügen	Schwerin	LUP, NWM, SN	26	berufsbegleitend
		RBB LK Rostock	Stralsund	VG, VR	24	
		RBB Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik - Technik	Güstrow	HRO, LRO	30	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Neubrandenburg	MSE	24	
		RBB der Landeshauptstadt Schwerin - Gesundheit und Sozialwesen	Schwerin	LUP, NWM, SN	28	

* Bei den vorgegebenen Schülerplätzen für das Fachgymnasium und für die Fachoberschule ist ein Austausch in den Fachrichtungen möglich.

** Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Betriebswirtschaft; Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Betriebswirtschaft

*** Fachschule für Wirtschaft mit der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe; Abschluss: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Legende der Abkürzungen:

Kurzbezeichnung	Langbezeichnung
HRO	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
LRO	Landkreis Rostock
LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim
MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg
SN	Landeshauptstadt Schwerin
VG	Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR	Landkreis Vorpommern-Rügen
M-V	Land Mecklenburg-Vorpommern
LK	Landkreis
RBB	Regionales Berufliches Bildungszentrum
BLS	Berufliche Schule

Verwaltungsvorschrift „Einsatz und Aufgaben der unterstützenden pädagogischen Fachkraft (upF) an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der pädagogischen Fachkraft in der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Juli 2021

1. Einsatz und allgemeine Regelungen

- 1.1 Unterstützende pädagogische Fachkräfte (upF) sind an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen tätig. In der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen in Neukloster, am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Hören in Güstrow und am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Neubrandenburg sind pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz tätig.
- 1.2 Die unterstützende pädagogische Fachkraft unterstützt und begleitet die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung und stärkt ihre sozialen Kompetenzen. Sie unterstützt die Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer. Die grundsätzliche Tätigkeit ist die unmittelbare pädagogische oder sonderpädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Entsprechendes gilt für die Förderung der Kinder im Rahmen der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung entsprechend Nummer 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.3 Die unterstützende pädagogische Fachkraft wirkt im multiprofessionellen Team an der Schule. Sie kooperiert mit den Lehrkräften der Schule, mit den Erziehungsberechtigten und Beteiligten anderer Bildungsinstitutionen und Einrichtungen. An den beruflichen Schulen arbeitet die unterstützende pädagogische Fachkraft zudem mit den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und den Ausbildungsunternehmen zusammen. Darüber hinaus kann die unterstützende pädagogische Fachkraft mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe kooperieren, ersetzt aber nicht die Aufgaben und Leistungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- 1.4 Die unterstützende pädagogische Fachkraft und die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz sind keine Lehrkraft im Sinne des § 100 Absatz 1 Schulgesetz. Sie erteilen grundsätzlich keinen eigenverantwortlichen Unterricht.
- 1.5 Die unterstützende pädagogische Fachkraft wirkt an der praktischen Ausbildung von pädagogischem Personal gemäß Kindertagesförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der für die jeweilige Ausbildung geltenden Rechtsvorschriften mit.

2. Aufgaben an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

- 2.1 Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte fördern den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen. Mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, werden an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen durch die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben in Lerngruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft,
 - Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von pädagogischen, sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen,
 - eigenverantwortliche Durchführung von Einzel- und Gruppenförderung von Schülerinnen und Schülern in Abstimmung mit der zuständigen Lehrkraft,
 - Mitgestaltung von Unterrichtsinhalten und Projekten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft,
 - eigenständige Vorbereitung und Dokumentation der Tätigkeit,
 - Mitwirkung bei der Beratung der Erziehungsberechtigten,
 - Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten, Beurteilungen, Förderplänen und Zeugnissen,
 - Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterrichtsbegleitender Maßnahmen sowie anderer schulischer Veranstaltungen,
 - Mitwirkung bei der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen schulischen, sozialen und medizinischen Maßnahmeträgern sowie anderen Einrichtungen,
 - Wahrnehmung von Aufsichtsverpflichtungen und
 - Teilnahme an Konferenzen, Beratungen und Fortbildungen.
- 2.2 Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler nimmt die unterstützende pädagogische Fachkraft zusätzlich zu den Aufgaben in Nummer 2.1 folgende Aufgaben wahr:
 - Übernahme der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Unterrichtssituationen, die einer besonderen Fürsorge und Aufsicht bedürfen,

- Unterstützungsangebote im Sinne der Grundpflege, zum Beispiel Unterstützung bei Toilettengängen, bei der Nahrungsaufnahme, beim Wickeln oder beim Platzieren und
- Hilfestellung bei der Begleitung, bei der Selbstbedienung und Selbstversorgung im Rahmen schulischer Veranstaltungen sowie vor und nach therapeutischen Maßnahmen.

3. Aufgaben der pädagogischen Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz in der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung

- 3.1 Die sinnesspezifische heilpädagogische Frühförderung umfasst die eigenverantwortliche Förderung von Kindern mit sinnesspezifischen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind, von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule im Sinne vom Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Sie sichert die ganzheitliche Förderung, bezieht alle Entwicklungsaspekte mit ein und unterstützt eine altersgerechte psychische und kognitive Entwicklung der Kinder. Die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten sowie mit weiteren Bezugspersonen erfolgt mit dem Ziel, im Elternhaus, in der Kindertageseinrichtung oder bei den Tagespflegepersonen bestmögliche Voraussetzungen und Bedingungen bei der Gestaltung des Alltags sowie des Spiel- und Lernumfeldes zu schaffen. Die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz sollte mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe kooperieren, ersetzt aber nicht die Aufgaben und Leistungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- 3.2 In der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung ist die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz in den entsprechenden Einrichtungen am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen in Neukloster oder am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Hören in Güstrow oder am Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Neubrandenburg tätig.
- 3.3 Die Aufgaben in der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung ergeben sich aus den jeweiligen Vereinba-

rungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landesstelle Mecklenburg-Vorpommern für sinnesspezifische heilpädagogische Frühförderung und den Gebietskörperschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Soweit die pädagogische Fachkraft mit sinnesspezifischer Kompetenz im Bereich Hören im gemeinsamen Unterricht (§ 34 Absatz 6 Schulgesetz) eingesetzt wird, erfolgt eine eigenverantwortliche Förderung auf der Grundlage entsprechender Förderplanung.

- 3.4 In der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Beratungsangebot für Eltern von Kindern mit Hör- und Seheinschränkungen,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen an der sinnesspezifischen heilpädagogischen Förderung beteiligten Fachdisziplinen,
- Feststellung und Dokumentation der Fähigkeiten Hören und Sehen im pädagogischen Kontext unter dem Aspekt der Teilhabe und Partizipation,
- Erhebung des aktuellen Entwicklungsstandes mit Hilfe von Beobachtungsbögen und genormten pädagogisch-diagnostischen Testverfahren,
- Interpretation der Fähigkeiten Hören und Sehen vor dem Hintergrund des allgemeinen Entwicklungsstandes und der Teilhabeeinschränkung in weiteren Entwicklungsbereichen,
- Feststellung der Auswirkung der Sinnesschädigung auf andere Entwicklungsbereiche,
- eigenständiges Erstellen von Förderplänen und Entwicklungsberichten nach ICF-CY Standards,
- Planung, Durchführung und Dokumentation der Fördereinheiten und
- Planung und Durchführung von Eltern-Kind-Seminaren.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 152

Die Arbeit in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2021

1 Ziele und Aufgaben

Der im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule hat für die Arbeit mit Kindern in der Grundschule, unabhängig von deren Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, eine elementare Bedeutung. Die pädagogische Arbeit in der Grundschule knüpft an die in der Vorschulzeit erworbenen Kompetenzen der Kinder an und setzt die in der Familie, in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege begonnene Bildungs- und Erziehungsarbeit fort.

1.1 Bildung und Erziehung finden in der Grundschule sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich statt. Die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals ist darauf zu richten, Einstellungen, Wertorientierungen, Handlungswillen und Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der Kinder zu entwickeln. Zielstellung ist die Entwicklung individueller Mündigkeit. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte sowie weiteres pädagogisches Personal für ein Schulklima Sorge zu tragen, in dem für alle Kinder aus alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Personen in der Gemeinschaft soziale und personale Kompetenzen erwachsen. Die Grundschule bietet den Kindern einen Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Leben und Lernen außerhalb der Familie.

1.2 Die Bildungs- und Erziehungsziele der Grundschule werden auf der Grundlage der Bildungsstandards und der Rahmenpläne in der Schule umgesetzt.

1.2.1 Dazu gehören insbesondere:

- die Auseinandersetzung mit Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens und das Anbahnen von Wertorientierungen,
- die Selbstregulation des Wissenserwerbs,
- die Fähigkeit zur Selbst- und Mitbestimmung sowie zum solidarischen Handeln,
- die Beherrschung der Standardsprache in Wort und Schrift,
- der Erwerb von Lesefähigkeit und Lesestrategien sowie der sichere Umgang mit Texten,
- Kompetenz im Umgang mit fremden Sprachen,
- die Einführung in mathematische sowie natur- und sozialwissenschaftliche Interpretationsmuster der Welt,
- die Entwicklung und Erweiterung eines körperlich-motorischen Handlungsrepertoires,
- die Differenzierung ästhetischer Ausdrucks- und Gestaltungsformen,
- reflektierte und produktive Nutzung von analogen und digitalen Medien und Gestaltung eigener Medienbeiträge.

1.2.2 Im Schulgesetz werden zudem Aufgabengebiete benannt, die Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche sind und in allen Bereichen des Unterrichts eine angemessene Berücksichtigung finden sollen. Diese Aufgabengebiete sind als Querschnittsthemen in allen Rahmenplänen verankert:

- Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung,
- Bildung für eine nachhaltige Entwicklung,
- Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt,
- Prävention und Gesundheitserziehung,
- Medienbildung und Digitale Kompetenzen,
- berufliche Orientierung.

1.2.3 Jede Grundschule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben selbstständig und in eigener Verantwortung.

1.3 Die Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal haben bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die Aufgabe, die unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen der Kinder zu erkennen und sie so zu fördern, dass ihr selbstständiges kritisches Denken, Lernen, Arbeiten und ein toleranter Umgang miteinander geübt und gefestigt werden. Die Einheit von Bildung und Erziehung ist entscheidend für den Lebens- und Lernort Grundschule.

1.3.1 Grundschule ist auch ein Ort, an dem eine Pädagogik der Vielfalt gelebt wird. Die Verschiedenheit der Begabungen, Stärken und Interessen wird als Bereicherung des Unterrichts und des Schullebens betrachtet und für das gemeinsame Leben und Lernen aller genutzt. Es ist zu gewährleisten, dass Schule, unter Ausschöpfung aller präventiver Möglichkeiten, ein sicherer Ort für alle Beteiligten ist.

1.3.2 Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der sich die Kinder willkommen und wertgeschätzt fühlen. Sie machen die Erfahrung, gemäß ihrer individuellen Entwicklung wahrgenommen und akzeptiert zu werden. Die Schülerinnen und Schüler erwerben so eine Grundlage zur Orientierung und zum Handeln und Gestalten in ihrer Lebenswelt sowie für das Lernen in weiterführenden Schulen.

1.4 Auftrag der Grundschule ist es, allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende schulische Bildung zu ermöglichen. Die Grundlage für diesen Auftrag bilden die vereinbarten Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Dazu gehört vor allem die Vermittlung der Schlüsselkompetenzen Lesen und Schreiben (Schriftspracherwerb) sowie Rechnen. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für alle anderen Bildungsbereiche der Grundschule, für ein erfolgreiches Lernen in den weiterführenden

den Schulen sowie für ein selbstverantwortetes und motiviertes lebenslanges Lernen.

1.5 Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen während und nach einer Pandemie

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

1.5.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itsLearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den festgelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.

1.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind. Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,
4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbeurteilung.

1.5.3 Die schulinterne Stundentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.

1.5.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre

Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.

1.5.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der Aufgaben.

1.5.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelungenes wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

1.5.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Zur Erfassung der unterschiedlichen Lernstände werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs erfassen. Nach der Auswertung der Lernstandserhebungen treffen die Lehrkräfte anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status

Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Denk- und Verstehensanforderungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstandserhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.

1.5.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewertung verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.

1.5.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeeinrichtungen und freie Jugendhelferträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.

1.5.10 Insbesondere in der Schuleingangsphase soll der Unterricht ein Wiederankommen, das Wiederholen von Arbeitstechniken, das Entwickeln von Routine und das soziale Miteinander im Schulalltag berücksichtigen und ermöglichen. Dabei sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes Arbeiten gleichermaßen zu berücksichtigen. Die entstandenen Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern sind durch individuelle Fördermaßnahmen kontinuierlich aufzuarbeiten. Lernstandserhebungen sichern, dass der Unterricht bestmöglich an die individuellen Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anknüpft. Zur Förderung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der Stärkung der Klassengemeinschaft und des sozialen Lernens in der Gruppe kommen in besonderer Weise geeignete Organisationsformen des gemeinsamen Lernens zur Anwendung. Die Erziehungsberechtigten sind in besonderer Weise über die Gestaltung des Unterrichts und gegebenenfalls notwendiger Flexibilisierung der Stundentafel zu informieren.

2 Gestaltung schulischen Lebens und Lernens

2.1 Die Grundschule muss als Lern- und Lebensraum der Schülerinnen und Schüler so gestaltet sein, dass diese ihren Möglichkeiten entsprechende Lern- und Entwicklungschancen erhalten, sich sicher fühlen und sich mit ihrer Schule identifizieren können. Das Schulleben insgesamt und der Tagesablauf im Besonderen müssen deshalb so geplant werden, dass ein angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung möglich ist. Auf den natürlichen Bewegungsdrang und die Wissbegierde der Schülerinnen und Schüler ist individuell entwicklungsangemessen einzugehen. Bei der Gestaltung der Gebäude, der Räume und des Schulhofes müssen die Lernerfordernisse, aber auch die Spiel-, Bewegungs- und Ruhebedürfnisse der Schülerinnen und Schüler beachtet werden.

2.2 Das Schulprogramm legt auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages, der Rahmenpläne und der schulischen Gegebenheiten die Ziele, Schwerpunkte und Wege der pädagogischen Arbeit fest.

2.3 Leben und Lernen in der Grundschule gehen von der Erlebniswelt sowie dem Erfahrungs- und Erwartungsstand der Kinder aus. Die Lehrkräfte sollen ihre Schülerinnen und Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung der gemeinsamen Schularbeit angemessen einbeziehen. Sie haben die Schülerinnen und Schüler in den unterschiedlichsten Situationen zu befähigen, sich selbst zu entscheiden für

- Inhalte und Methoden,
- Sozialformen und Arbeitstechniken beim Lernen,
- den flexiblen Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsmittel und
- die Kontrolle und Bewertung der eigenen Arbeit.

3 Organisation der pädagogischen Arbeit

3.1 Die kontinuierliche Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 steht im Mittelpunkt aller konzeptionellen Überlegungen. Den Schülerinnen und Schülern sind Handlungsräume zu eröffnen, in denen sie sich mit ihrer Lebenswelt auseinandersetzen. Dabei ist auch eine aktive Auseinandersetzung anzustreben. Dies schafft Gemeinsamkeit, hilft Konflikte lösen, verlangt Sensibilität und Einfühlungsvermögen, regt die schöpferische Fantasie und Gestaltungskraft an und ist zugleich ein wichtiges Erfahrungsfeld für Schülerinnen und Schüler, um Verständnis für die Funktion von Ordnungssystemen und Vereinbarungen zu entwickeln.

3.2 Am Ende der Grundschulzeit müssen die in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz und in den Standards der Rahmenpläne formulierten Ziele grundsätzlich sichergestellt sein. Die Grundschule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern und zu fordern, dass sie die in den Standards genannten Kompetenzen erwerben. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Sprache und der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart. Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe Lernen an Grundschu-

len oder der Diagnoseförderlernergruppe werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart und der entsprechenden Förderplanung unter Beachtung des individualisierten Zugangs zum Rahmenplan der allgemein bildenden Schulen unterrichtet. Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf regelt insbesondere § 2 Absatz 6 und 7 der Förderverordnung Sonderpädagogik.

- 3.3 Die Organisation der pädagogischen Arbeit und der damit verbundene Einsatz der Lehrkräfte in den Gegenstandsbereichen erfolgt auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel der Grundschule. Der zeitliche Rahmen für Unterrichts- und Pausengestaltung liegt in Übereinstimmung mit dem Schulprogramm in der Verantwortung der Lehrkräfte. Vom 45-Minuten-Takt kann abgewichen werden, wenn die Anwendung geöffneter Unterrichtsformen gewährleistet ist.

- 3.4 Im differenziert zu gestaltenden Unterricht haben die Lehrkräfte den unterschiedlich lernenden Schülerinnen und Schülern Lernbegleitung zu gewähren und sie entsprechend ihrer individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen zu fördern und zu fordern.

- 3.4.1 Anwendung finden Möglichkeiten einer Differenzierung und Individualisierung u. a.

- nach Zielen, Inhalten, Umfang und Schwierigkeit von Aufgaben,
- im Lerntempo,
- im Bereitstellen methodisch-didaktischer Hilfen,
- im Bereitstellen technischer und didaktischer Hilfsmittel sowie
- in Formen des Aneignens und Festigens.

- 3.4.2 Aufmerksamkeit ist dabei auch der Wahrnehmung und Stärkung von Kindern in ihrer geschlechtsspezifischen Unterschiedlichkeit zu widmen.

- 3.4.3 Ein so auf individuelle Lernprozesse abgestimmter Unterricht ist handlungsorientiert und binnendifferenziert zu gestalten und orientiert sich an Kriterien guten Unterrichts. Diese setzen beispielsweise auch geöffnete Unterrichtsformen voraus. Dazu gehören u. a. Tages- oder Wochenplanarbeit, Werkstatt-, Projekt- oder Freiarbeit, fächerverbindender und fächerübergreifender Unterricht, Epochalunterricht sowie klassen- und jahrgangsübergreifender Unterricht.

Im Unterricht sind Sozialformen wie Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie kooperative Lernformen gleichermaßen zu berücksichtigen.

- 3.4.4 Binnendifferenzierter oder individualisierter Unterricht schließt frontale Phasen oder Lernen unter unmittelbarer Leitung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals ein.

- 3.5 Sowohl das entdeckende Lernen im fachlichen oder fächerverbindenden oder fächerübergreifenden Unterricht

als auch das individuelle Lernen auf der Basis eines schülerinnen-/schülerzentrierten Unterrichts stellen grundlegende Voraussetzungen für eigenverantwortliches Lernen dar. Die Kinder sind intensiv am Unterrichtsgeschehen beteiligt und gestalten den Lernprozess aktiv mit. Schülerinnen und Schüler lernen selbsttätig und durch die Anleitung von Lehrkräften sowie weiteren pädagogischen Personals. Ziel pädagogischer Diagnostik bei der Lernbegleitung ist es, zu beobachten, wie die Schülerinnen und Schüler gestellte und selbst gewählte Aufgaben lösen. Außerdem werden durch die Lehrkraft sowie das weitere pädagogische Personal der Lernfortschritt und der Leistungsstand erfasst und dokumentiert, um gezielte Lernangebote unterbreiten zu können.

- 3.6 Auf der Grundlage des Rahmenplans kann Niederdeutsch im Unterricht, vor allem in Deutsch, Sachunterricht und Musik, im Rahmen der Angebote der ganztägig arbeitenden Grundschule oder in der außerunterrichtlichen Arbeit berücksichtigt werden.

4 Individuelle Förderung

- 4.1 Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen jeder Schülerin und jedes Schülers aus. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht entsprochen.

- 4.2 Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen und damit einhergehend der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstwirksamkeit in die eigene Leistungsfähigkeit und die Freude am Lernen der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Zielstellung ist, dass alle Schülerinnen und Schüler erfolgreich am Unterricht teilhaben können.

- 4.3 Um individuellem Lern- und Leistungsvermögen gerecht zu werden, ist die Vielfalt didaktischer Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen in den Unterricht einzubringen. Der Auswahl geeigneter Sozialformen sowie Unterrichtsformen und -verfahren, die einen systematischen Kompetenzerwerb ermöglichen, kommt große Bedeutung zu.

- 4.4 Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstverantwortlicher Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die Vermittlung geeigneter Kommunikations-, Kooperations-, Lern- und Arbeitstechniken ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

4.5 Über die allgemeine präventive Lernförderung hinausgehende besondere Fördermaßnahmen können insbesondere zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lernrückständen, Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite auch bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, spezielle Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen und auch Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen sein.

4.6 Zielgerichtete pädagogische Förderung kann auf verschiedenen Ebenen gemäß des Mehrebenenmodells als Präventivkonzept erfolgen. Die Basis bildet stets ein Unterricht, der

- eine unterrichtsimmanente Förderung,
- individualisierte binnendifferenzierende Maßnahmen und
- regelmäßige Lernstandserhebungen und Lernfortschrittsmessungen im Sinne individueller kontinuierlicher pädagogischer Prozessdiagnostik (grundsätzlich viermal im Schuljahr)

sichert.

In der nächsten Ebene kann auf den guten Unterricht aufbauend eine zusätzliche individuelle Förderung in Kleingruppen durch die Grundschullehrkraft und das weitere pädagogische Personal erfolgen. Hier werden Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen trotz kontinuierlicher binnendifferenzierter Maßnahmen im individualisierten Unterricht nicht gerecht werden, gezielt individuell gefördert. Die Förderung kann parallel zum Regelunterricht oder additiv erfolgen. Grundlage der Förderung ist ein durch die Grundschullehrkraft erstellter Förderplan.

4.7 Entscheiden sich Erziehungsberechtigte für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

4.8 Grundlage der Förderung ist ein in Verantwortung der Grundschullehrkraft, hier Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, unter Mitwirkung aller an der Beschulung beteiligter Lehrkräfte und weiteren pädagogischen Personals erstellter Förderplan. Die Fördermaßnahmen legt die Klassenkonferenz gemäß § 4 Absatz 2 Satz 8 des Schulgesetzes fest. Der Förderplan ist Bestandteil der Schülerakte. Bei einem Schulwechsel sind der aufnehmenden Schule Informationen zur Lernentwicklung sowie Förderung vorzulegen.

4.9 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen sind gleichermaßen alle Möglichkeiten der Förderung zu nutzen. Dies kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auch durch Flexibilität beim Einschulungsalter, durch Überspringen von Jahrgangsstufen, Teilunterricht in höheren Klassen oder durch Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten, an besonderen Lernangeboten sowie an Wettbewer-

ben geschehen. Bereits frühzeitig sollen effektive Lernstrategien zur Anwendung kommen und eine über den regulären Unterrichtsstoff hinausgehende Kompetenzvermittlung im Vordergrund stehen. Besondere Maßnahmen sind der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen.

4.10 Das Grundanliegen der Fördermaßnahmen ist die Stärkung des Selbstvertrauens in die eigene Leistung, die Erhöhung der Selbstwirksamkeit, der Lernfreude und der Motivation sowie der Verbesserung der persönlichen Leistungen. Verhaltensproblemen, die aus Über- oder Unterforderungen resultieren, kann so entgegengewirkt werden.

5 Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

5.1 Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Selbsteinschätzung ihres Leistungsstandes und ihrer Lernentwicklung heranzuführen. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen durch lernförderliche Rückmeldungen sowie ein positives Lernklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Zielstellung ist, die Reflexionsfähigkeit der Kinder bezüglich ihrer eigenen Kompetenzen zu entwickeln.

5.2 Leistungsbewertung ist ein pädagogischer Prozess, der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der individuellen Lernentwicklung ist daher in die Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Lernarbeit eröffnen. Dabei ist zwischen lernförderlichen Rückmeldungen zur Leistungsbewertung und einer Leistungsbewertung durch eine abschließende Benotung zu unterscheiden.

5.3 Das Erfassen der individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen und folgend des Lernstandes und der Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation. Dabei werden unterstützend standardisierte und nicht standardisierte Verfahren genutzt. Die gewählten Verfahren werden schulintern festgelegt und durch Beschluss der Lehrerkonferenz dokumentiert. Allen Schulen des Landes ist es möglich, die vom Land kostenfrei zur Verfügung gestellte Lernfortschrittsdokumentation M-V zu nutzen. Die Dokumentation des Lernstandes (Kompetenzen) kann auch in Form von Kompetenzrastern erfolgen.

5.4 Systematische Lernbeobachtung und Dokumentation erfordert regelmäßige Besprechungen der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals sowie ein regelmäßiges Feedback an die Schülerinnen und Schüler und an die Erziehungsberechtigten.

5.5 Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 62 des Schulgesetzes. In der Schuleingangsphase werden keine Ziffernoten erteilt. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erfolgt die Leistungsbewertung auf der Grundlage von Noten.

5.6 Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf regelt die „Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“.

6 Zeugniserteilung und Versetzung

6.1 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Zeugnisse bilden die summative Beurteilung des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler ab.

6.2 In der Schuleingangsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler ein kompetenzorientiertes Zeugnis, welches eine differenzierte Einschätzung über den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeits- und Sozialverhalten abbildet.

6.3 In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in Form von Noten. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch eine kompetenzorientierte Einschätzung ergänzt werden.

6.4 Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“.

6.5 Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf. Die erste Versetzung erfolgt von Jahrgangsstufe 3 in Jahrgangsstufe 4.

7 Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals

7.1 Grundschullehrkräfte sowie weiteres pädagogisches Personal orientieren sich bewusst an den Ressourcen der Schülerinnen und Schüler im Prozess des Lernens. Die Organisation von Lern- und Lehrprozessen erfordert somit eine enge Zusammenarbeit aller am Lernprozess Beteiligten. Der Austausch und die Zusammenarbeit erstrecken sich insbesondere auf

- Absprachen über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Lernbegleitung und Lernfortschrittsmessung,
- Planung von Unterricht,
- Erstellung von und Mitarbeit an Förderplänen,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Abstimmung fachlicher, fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze an der Schule,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht und
- Organisation des Schullebens.

7.2 Grundschullehrkräfte arbeiten eng mit den unterstützenden pädagogischen Fachkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal zusammen. Die Arbeit im multiprofessionellen Team erfordert den Austausch über die Lernentwicklung und die Abstimmung der Maßnahmen der Differenzierung, Individualisierung und Förderung.

7.3 In Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters sollen die Unterrichts- und Erziehungsarbeit konzipiert, Festlegungen zur Leistungsermittlung und -bewertung getroffen und Fördermaßnahmen geplant werden. Gegenseitige Unterrichtsbesuche sind im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig durchzuführen.

8 Hausaufgaben

8.1 Die schulische Arbeit wird unter Beachtung von § 78 Absatz 4 des Schulgesetzes durch Hausaufgaben ergänzt. Sie sollen dazu dienen, sich mit dem im Unterricht Gelehrten weiter zu beschäftigen, dieses zu üben, zu wiederholen, einzuprägen und anzuwenden.

8.2 Die Hausaufgaben können zur Vorbereitung neuer Aufgaben, die im Unterricht zu lösen sind, genutzt werden und Gelegenheit zu selbstständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe geben, sofern die individuellen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben tragen ferner dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen.

8.3 Den Schülerinnen und Schülern muss die Sinnhaftigkeit der Hausaufgaben nachvollziehbar vermittelt werden. Hausaufgaben müssen deshalb

- im Unterricht gründlich vorbereitet und in einem für die Schülerinnen und Schüler erkennbaren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen,
- den Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit sowie das Arbeitstempo der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen,
- in Umfang und Schwierigkeitsgrad den Entwicklungsvoraussetzungen und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein,
- ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit angefertigt werden können,
- die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigen und
- zeitnah eingehend gewürdigt und besprochen werden.

8.4 Die Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal vergewissern sich mit der regelmäßigen Auswertung der Hausaufgaben unter anderem über den individuellen Lernstand. Hausaufgaben sind in der Regel nicht zu bewerten.

Die Festlegung von Art und Umfang von Hausaufgaben obliegt der Schulkonferenz. Über die Hausaufgabenpraxis sind die Erziehungsberechtigten und die Mitarbeitenden der Horte in Kenntnis zu setzen. Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

9 Übergang in die Grundschule

9.1 Bei der Gestaltung des Übergangs in die Grundschule arbeitet die Grundschule eng mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertageseinrichtungen sowie den Tagespflegepersonen zusammen. Die Grundschule trägt durch einen engen Austausch zu einem erfolgreichen Schulanfang bei. Anknüpfend an den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elementarbereichs sichert die Grundschule in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich.

9.1.1 Die Zusammenarbeit mit mindestens einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung umfasst insbesondere

- gegenseitige Informationen und Verständigung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche,
- die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Projekten und Besuchen sowie gegenseitigen Hospitationen,
- den gemeinsamen Besuch von Fortbildungen,
- unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Austausch über die besonderen Stärken und Bedarfe und die Entwicklung eines Kindes sowie die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens zum Zeitpunkt des Übergangs.

9.1.2 Mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten werden der Grundschule die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt.

9.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Schulaufnahme ihrer Kinder über die Ziele, Aufgaben und Organisation der Grundschule zu informieren. Dazu zählen, soweit für das einzelne Kind relevant, auch die Fördermöglichkeiten.

9.3 Schulpflichtig werdende Kinder sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch die Erziehungsberechtigten an der örtlich zuständigen Schule anzumelden.

9.3.1 Der Anmeldetermin ist durch den Schulträger in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei der Anmeldung von Kindern zur Schulaufnahme haben die Erziehungsberechtigten den Anmeldebogen auszufüllen, sofern vom Schulträger kein Anmeldebogen analog oder digital vorgegeben ist.

9.3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule veranlasst die schulärztliche Einschulungsuntersuchung gemäß § 1 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung und teilt den Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie dem Schulträger die Termine und den Ort der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung mit.

9.3.3 Unter Einbeziehung der Ergebnisse der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung, des Anmeldebogens und der Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, wenn vorliegend, kann die Schulleitung Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern mit dem Ziel, dass möglichst alle Kinder ihre Schullaufbahn in der Grundschule beginnen, führen.

9.3.4 Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, dem Schulträger der örtlich zuständigen Schule und der unteren Schulaufsicht bis zum 31.01. des Jahres mitzuteilen, welche Kinder zum Schuljahresbeginn aufgenommen werden.

9.3.5 Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Erziehungsberechtigten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der örtlich zuständigen Schule oder der Schule in freier Trägerschaft schriftlich mitzuteilen.

9.4 Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden grundsätzlich im gemeinsamen Unterricht beschult.

9.5 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Kind gemäß § 43 Schulgesetz vorzeitig eingeschult oder um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

9.5.1 Bei einer beantragten Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Nachweis der erheblichen gesundheitlichen Gründe durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen.

9.5.2 Die Entscheidung über die vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule, auch bei einer gewünschten Beschulung in einer Schule in freier Trägerschaft. Hierzu werden das Ergebnis der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Entwicklungsdokumentation aus der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege sowie ggf. weitere medizinische Gutachten einbezogen.

9.5.3 Bei Bedarf können ein standardisierter Schuleingangstest durchgeführt und der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie einbezogen werden.

9.5.4 Mit den Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich vor der Entscheidung ein Beratungsgespräch zu führen.

9.6 Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Gestattung des Trägers der örtlich zuständigen Schule und der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz. Die örtlich nicht zuständige Schule darf das Kind bzw. die Schülerin oder den Schüler erst nach Vorlage der Zustimmung des Trägers der örtlich zuständigen Schule oder der Zustimmung der Widerspruchsbehörde aufnehmen.

10 Schuleingangsphase

10.1 Die Schuleingangsphase der Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an und beachtet ihre Verschiedenartigkeit. Aufgabe der Lehrkräfte und des

- weiteren pädagogischen Personals im Schuleingangsbe-
reich ist es, die bisherigen individuellen Lebens- und Ler-
nerfahrungen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger
für die Gestaltung erfolgreicher schulischer Lern- und
Entwicklungsprozesse zu nutzen. Spielerisches und hand-
lungsorientiertes Lernen nimmt dabei einen wesentlichen
Teil der Arbeit im Anfangsunterricht ein. Der Unterricht
soll auch das Ankommen im neuen Umfeld und das
schrittweise Entwickeln von Routine im eigenen Tempo
sowie das neue soziale Miteinander im Schulalltag be-
rücksichtigen und ermöglichen. Die Schülerinnen und
Schüler müssen ausreichend Gelegenheit haben, sich all-
mählich in Lebens- und Ordnungsformen der Schule als
einer außerfamiliären Gemeinschaft einzugewöhnen.
- 10.2 Die Schuleingangsphase umfasst die Jahrgangsstufen 1
und 2 als Einheit. Die Schülerinnen und Schülern können
in der Schuleingangsphase ein Schuljahr oder zwei Schul-
jahre oder drei Schuljahre verweilen.
- 10.3 Die individuellen Lernvoraussetzungen einer jeden Schü-
lerin und eines jeden Schülers werden im Rahmen der
pädagogischen Eingangsdiagnostik in den ersten 4 bis 6
Schulwochen mit standardisierten und nicht standardisier-
ten Verfahren erfasst. Der Lernstand, der Lernfortschritt
und die Lernentwicklung werden grundsätzlich zum Be-
ginn des Schuljahres und des Halbjahres sowie im Schul-
jahresverlauf alle 8 bis 10 Wochen erhoben.
- 10.4 Für die Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase
besteht jederzeit die Möglichkeit, in die nächsthöhere
Jahrgangsstufe, hier in die Jahrgangsstufe 3 zu wechseln
oder länger in der Schuleingangsphase zu verweilen.
- 10.4.1 Die kürzere Verweildauer in der Schuleingangsphase stellt
eine besondere Form der Begabtenförderung dar. Die Schü-
lerin oder der Schüler verfügt über den Lernstand sowie die
Sozial-, Selbst-, Methoden- und Sachkompetenz, die den
erfolgreichen Anschluss an die nächsthöhere Jahrgangsstu-
fe gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten werden indivi-
duell und umfassend beraten. Die Entscheidung trifft die
Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsbe-
rechtigten. Sie kann sowohl im ersten als auch im zweiten
Schulbesuchsjahr erfolgen.
- 10.4.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht ebenso jederzeit
die Möglichkeit, länger in der Schuleingangsphase zu ver-
bleiben. Die Schülerin oder der Schüler wird in diesem
Fall drei Schuljahre in der Schuleingangsphase beschult.
Aufgrund ungünstiger Entwicklungsvoraussetzungen
und/oder eines vermuteten oder bereits festgestellten son-
derpädagogischen Förderbedarfs benötigt die Schülerin
oder der Schüler mehr Zeit und Unterstützung bei der Be-
wältigung der Anforderungen. Die Schülerin oder der
Schüler verfügt auch nach zielgerichteter, prozessbeglei-
tender Förderung nicht über die notwendigen Vorausset-
zungen, um die Ziele der Rahmenplaninhalte der Jahr-
gangsstufe 1 und 2 zu erreichen. Die Erziehungsberech-
tigten werden individuell und umfassend beraten. Die
Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Einverneh-
men mit den Erziehungsberechtigten und kann sowohl im
ersten als auch im zweiten Schulbesuchsjahr erfolgen.
- 10.4.3 Sowohl das kürzere als auch das längere Verweilen in der
Schuleingangsphase muss für die Gesamtentwicklung der
Schülerin oder des Schülers förderlich sein, behutsam und
schrittweise erfolgen sowie negative Auswirkungen auf
die Selbstwirksamkeit, die Lernfreude, die Neugierde und
die Motivation verhindern. Bei allen Entscheidungen ist
der individuelle Lernentwicklungsprozess der Schülerin
oder des Schülers zu berücksichtigen. Für diese Schü-
lerinnen und Schüler ist ein Förderplan zu erstellen und
kontinuierlich fortzuschreiben. Der Zentrale Fachbereich
für Diagnostik und Schulpsychologie kann im Bedarfsfall
einbezogen werden.
- 10.5 Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schu-
leingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.
- 10.6 Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangs-
stufen, hier in der Schuleingangsphase in jahrgangsüber-
greifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung
trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem
Schulträger.
- 11 Selbstständige Klassen an ausgewählten Grundschulen**
- 11.1 Diagnoseförderklassen
- 11.1.1 Handlungsorientiertes und fächerübergreifendes Unter-
richten auf der Grundlage des Rahmenplanes der Grund-
schule sind in Diagnoseförderklassen durchgängiges Prin-
zip. Prozessbegleitende Diagnostik, Beratung und geziel-
te Förderung erfolgen in kooperativer Zusammenarbeit
der Grundschullehrkräfte sowie des weiteren pädagogi-
schen Personals.
- 11.1.2 Schulpflichtige Kinder, deren allgemeine Entwicklung so
stark verzögert ist, dass davon auszugehen ist, dass sie in
der Schuleingangsphase der Grundschule (Jahrgangsstu-
fen 1 und 2) nicht erfolgreich lernen können, können an
bestimmten Grundschulen in Diagnoseförderklassen aus-
laufend bis zum 31. Juli 2026 gemäß § 143 Absatz 11
Schulgesetz unterrichtet werden.
- 11.1.3 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in den Diagnoseför-
derklassen regelt die Diagnoseförderklassenverordnung.
- 11.2 Selbstständige Klassen für die Förderschwerpunkte Spra-
che oder emotionale und soziale Entwicklung
- 11.2.1 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt
Sprache, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungs-
möglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des Sprach-
gebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind,
dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht
der Grundschule mit sonderpädagogischer Unterstützung
hinreichend zu fördern, können an bestimmten Grundschu-
len in selbstständigen Klassen auslaufend bis zum 31. Juli
2023 gemäß § 143 Absatz 12 Schulgesetz unterrichtet wer-
den. Die Arbeit in diesen Klassen bezieht die Diagnostik,
Beratung und Förderung mit ein. Ab der Jahrgangsstufe 3
werden die Schülerinnen und Schüler verstärkt auf den Un-
terricht in einer Regelklasse vorbereitet. Der aufnehmenden
Schule sind auf der Grundlage der individuellen Förderplä-

ne Förderempfehlungen für die weitere Arbeit zu geben. Die Einrichtung neuer Klassen erfolgt nicht.

- 11.2.2 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so beeinträchtigt sind, dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht der Grundschule mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend zu fördern, können an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen auslaufend bis zum 31. Juli 2023 unterrichtet werden. Die Arbeit in diesen Klassen bezieht die Diagnostik, Beratung und Förderung mit ein. Ab der Jahrgangsstufe 4 werden die Schülerinnen und Schüler verstärkt auf den Unterricht in einer Regelklasse vorbereitet. Der aufnehmenden Schule sind auf der Grundlage der individuellen Förderpläne Förderempfehlungen für die weitere Arbeit zu geben. Die Einrichtung neuer Klassen erfolgt nicht.

- 11.3 Selbstständige Klassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

- 11.3.1 Die Gestaltung des Unterrichts erfolgt auf der Grundlage modifizierter Rahmenpläne der jeweiligen Jahrgangsstufen und individuell erstellter Förderpläne. Dabei werden auftretende Teilleistungsschwächen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Wahrnehmung, Sprache und Motorik in besonderem Maße berücksichtigt. Ziel der Beschulung an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen auslaufend bis zum 31. Juli 2025 ist eine Reduzierung des bestehenden erhöhten Förderbedarfs im Lesen und/oder Rechtschreiben sowie die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in eine Klasse der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule auf der Grundlage einer Förderempfehlung. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird auf die Einrichtung von LRS-Klassen der Jahrgangsstufe 2 verzichtet.

- 11.3.2 Näheres zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen regelt die entsprechende Verordnung, auslaufend die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“.

12 Inklusive Lerngruppen

- 12.1 An ausgewählten Grundschulstandorten können

- Lerngruppe Sprache,
- Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen (eine Lerngruppe Verhalten),
- Lerngruppe Lernen an Grundschulen oder
- Diagnoseförderlerngruppe

gebildet werden. Schülerinnen und Schüler, die in einer inklusiven Lerngruppe gefördert werden, sind Schülerinnen und Schüler einer Grundschulklasse. Eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler erfolgt kooperativ in der inklusiven Lerngruppe und in der Grundschulbezugs-

klasse. Die Entscheidung über die Gegenstandsbereiche, in denen die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe oder der Grundschulbezugsklasse beschult werden, erfolgt auf der Grundlage der individuellen Förderplanung und schulorganisatorischer Bedingungen.

- 12.2 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in inklusiven Lerngruppen regelt die Inklusive Lerngruppenverordnung.

- 12.3 Das Familienklassenzimmer ist eine Lerngruppe Verhalten. Schülerinnen und Schüler mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung der Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden an einem Tag in der Woche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten gefördert. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

13 Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

- 13.1 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den einzelnen Förderschwerpunkten können gemäß § 34 des Schulgesetzes im gemeinsamen Unterricht an der Grundschule beschult werden. Grundlage der Empfehlung für den gemeinsamen Unterricht durch die zuständige Schulbehörde ist ein sonderpädagogisches Gutachten. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein individueller Förderplan durch die Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen oder die Lehrkraft mit sonderpädagogischer Kompetenz zu erstellen, der fortzuschreiben ist. Die Förderung kann kooperativ, additiv oder separat zum Regelunterricht erfolgen.

- 13.2 Die Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts erfolgt auf der Grundlage der für die Grundschulen geltenden Regelungen. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die Grundschule und des entsprechenden individualisierten Zugangs zum Curriculum der Grundschule unterrichtet.

- 13.3 Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf regelt die „Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“.

14 Formen der außerschulischen Zusammenarbeit

- 14.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Grundlage der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind gegenseitige Wertschätzung und Respekt sowie Akzeptanz und Wahrnehmung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Aufteilung der Verantwortung für Erziehung und Bildung zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie weiteres pädagogisches Personal müssen sich über den Lernstand und Lernfortschritt des Kindes, die Bildungs- und Erziehungsziele und die gegenseitigen Erwartungen im regel-

mäßigen Austausch mit dem Ziel, Maßnahmen der gegenseitigen Unterstützung festzulegen, befinden. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist wichtige Voraussetzung für die optimale Entwicklung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.

- 14.2 Die Beteiligung von Erziehungsberechtigten an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und ihre Einbeziehung bei der Realisierung von Projekten und anderen Vorhaben der Schule ist daher unbedingt anzustreben. Die Grundschulen etablieren bedarfsorientiert sprach- und kultursensible Strategien, Wege und Methoden, um für alle Erziehungsberechtigten die Beteiligung und eine Kultur des Willkommens zu sichern. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu beraten. Dies kann in Einzelgesprächen, auf Elternversammlungen, Elternbesuchen oder durch Elterninformationsbriefe geschehen. In Verantwortung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers ist in jedem Schulhalbjahr mindestens ein Elternsprechtag durchzuführen.
- 14.3 Jede Grundschule soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.
- 14.4 Grundschulen arbeiten eng mit anderen Grundschulen sowie Schulen des Sekundarbereiches I und Förderschulen zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst grundsätzlich
- gegenseitige Informationen über Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte, Unterrichtsverfahren und Unterrichtsorganisation,
 - den Austausch von Erfahrungen über Lernstände und Leistungsentwicklungen von Schülerinnen und Schülern,
 - den Austausch über Lehrbücher und sonstige Medien,
 - die Planung und Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben und
 - Abstimmungen zum Koordinieren des Überganges in andere Schulen.
- Oberstes Ziel ist es, die Übergänge vorzubereiten und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten.
- 14.5 Eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen in der Region, wie Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Gesundheits- und Umwelteinrichtungen, Verbänden und Vereinen und eine damit verbundene Öffnung von Schule ist anzustreben. Die Zusammenarbeit ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin.
- 14.6 Die umfassende Förderung aller Kinder erfordert grundsätzlich eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie

des weiteren pädagogischen Personals mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, den Erziehungsberatungsstellen sowie den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern.

15 Vorbereitung des Übergangs in die schulartunabhängige Orientierungsstufe

- 15.1 Im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informiert die Grundschule die Erziehungsberechtigten auf einer Klassenelternversammlung über allgemeine Ziele und Aufgaben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sowie über den Ablauf des Übergangsverfahrens. Bei Bedarf werden die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler bei ihrer Entscheidung über den weiteren Bildungsweg von den Grundschullehrkräften beraten. Die Beratung schließt Informationen über den Lernstand und die Lernentwicklung, über Stärken, Potentiale und falls notwendig Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler ein.
- 15.2 Die aufnehmenden Schulen stellen den Erziehungsberechtigten auf Informationsveranstaltungen ihre spezifischen Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen übermitteln den Erziehungsberechtigten die Termine dieser Veranstaltungen.
- 15.3 Die schriftliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch an einer Schule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe durch die Erziehungsberechtigten erfolgt bis zum festgelegten Termin an der derzeit besuchten Grundschule.
- 15.4 Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler werden an die zuständige Schulbehörde weitergeleitet. Diese koordiniert in Abstimmung mit den aufnehmenden Schulen die Bildung von Klassen der Jahrgangsstufe 5. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule über den weiteren Schulbesuch ihres Kindes informiert.
- 15.5 Die abgebende Grundschule übergibt an die aufnehmende Schule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe die Schülerakte und wenn vorhanden den Förderplan sowie Lernentwicklungsberichte der Schülerin oder des Schülers, um ein gezieltes Anknüpfen an bisher erfolgte Fördermaßnahmen zu sichern.

16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 33), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 146), außer Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2021

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe.

2. Ziele und Maßnahmen

2.1 In der Orientierungsstufe soll durch intensive Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler die Entscheidung für die Wahl der nachfolgenden Bildungsgänge erleichtert werden. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden, als pädagogische Einheit, eine Phase besonderer Beobachtung, leistungs- und persönlichkeitsbezogener Förderung und Orientierung.

2.2 Die früh einsetzende erste Fremdsprache wird systematisch fortgeführt.

2.3 Es sind altersgerechte Maßnahmen Beruflicher Orientierung umzusetzen.

3. Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses

3.1 Für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele in der Orientierungsstufe ist ein multiprofessionelles Team verantwortlich. Ihm gehören alle in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte an. Darüber hinaus können sowohl sozialpädagogische Fachkräfte als auch medizinische Fachkräfte hinzugezogen werden. Die Schulleitung überträgt, nach Absprache mit dem Team, einer Lehrkraft die Leitung.

3.2 Die Klassenleitung koordiniert die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie weiteren schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern und soll möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen.

4. Inklusive Lerngruppen

4.1 An ausgewählten Standorten können Schulwerkstätten und Familienklassenzimmer gebildet werden. Bei beiden handelt es sich um inklusive Lerngruppen Verhalten. Schülerinnen und Schüler, die in einer inklusiven Lerngruppe gefördert werden, sind Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse. Eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler erfolgt kooperativ in der inklusiven Lerngruppe und in der Regelklasse. Die Entscheidung über die Gegenstandsbereiche, in denen die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe oder der Regelklasse beschult werden, erfolgt auf der Grundlage der individuellen Förderplanung und schulorganisatorischer Bedingungen.

4.2 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in inklusiven Lerngruppen regelt die Inklusive Lerngruppenverordnung.

4.3 Im Familienklassenzimmer werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung an einem Tag in der Woche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten gefördert. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

5. Organisation des Unterrichts

5.1 Das erfolgreiche gemeinsame Lernen in den heterogenen Schülergruppen der schulartunabhängigen Orientierungsstufe basiert auf innerer Differenzierung.

5.2 Fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen wird gefördert und weiterentwickelt.

5.3 Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung ihrer fachspezifisch individuellen Leistungsfähigkeit zu klassenübergreifenden Lerngruppen zusammengefasst werden.

5.4 Auf Grundlage des jeweiligen schulischen Förderkonzeptes werden Förderstunden sowohl für leistungsschwache als auch für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache verwendet. Je Klasse werden vier Teilungs- und Förderstunden über die Stundenzuweisung zur Verfügung gestellt. Das Lehrkräfteteam organisiert den Förderunterricht unter Beachtung der Kontingenzstundentafel.

6. Übergang in nachfolgende Bildungsgänge

6.1 Die Klassenkonferenz der Jahrgangsstufe 6 berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, die die Schullaufbahnempfehlung betreffen. Die Empfehlung wird auf dem Zeugnis des ersten Schulhalbjahres vermerkt.

6.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahnempfehlung erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt.

6.3 Mit der Schullaufbahnempfehlung sind gemäß § 15 Absatz 3 des Schulgesetzes der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten zu würdigen. Der Leistungsstand umfasst die Lernergebnisse und ist für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges mit einem verbindlichen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser für die drei Kernfächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache festgelegt. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf der Grundlage der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung bewertet und berücksichtigt.

7. Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen nach einer Pandemie

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

- 7.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itslearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen, um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den festgelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.

- 7.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind.

Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,
4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbeurteilung.

- 7.3 Die schulinterne Stundentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.

- 7.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen

beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.

- 7.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der Aufgaben. Die Vorabhinweise für die Abschlussprüfungen sowie gegebenenfalls vorliegende Präzisierungen sind als Arbeitsgrundlagen besonders zu beachten.

- 7.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelungenes wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

- 7.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Um unterschiedliche Lernstände zu erfassen, werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs widerspiegeln. Nach der Auswertung der Lernstandserhebungen treffen die Lehrkräfte anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der

Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Anforderungen an das Denken und Verstehen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstanderhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.

- 7.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewertung verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.
- 7.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeeinrichtungen und freie Jugendhilfeträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.
- 7.10 Die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der achten sowie nach

der neunten Jahrgangsstufe. Ziel der Angebote ist es, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Sie zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und bieten den Schülerinnen und Schülern zusätzliche Lernzeit und individuelle Förderung, um den Schulabschluss zu erreichen. Die verschiedenen Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase sind in der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen geregelt.

- 7.11 Die Berufliche Orientierung im Anschluss an eine Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, und ist damit entscheidend für den Übergang in das Berufsleben. Insbesondere sollen auch der Wandel der Arbeits- und Berufswelt durch eine Pandemiesituation sowie darauf aufbauend eigene veränderte Lebensentwürfe thematisiert werden. Sind berufsorientierende Maßnahmen und Lernangebote in einer Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb nicht entsprechend dem schuleigenen Konzept zur Gestaltung der Beruflichen Orientierung durchgeführt worden, werden in der Schulkonferenz die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen, Angebote und Schwerpunkte beraten. Die von den Schulen bei den Arbeitsagenturen verbindlich bestellten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Außerschulische Berufsorientierung“ (BOM) sind durchzuführen. Schulabsagen sind zu vermeiden. Sie führen in jedem Fall zu Zahlungsverpflichtungen des Landes. Auf die Möglichkeit der Verschiebung der Maßnahmen im Laufe des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bildungsdienstleister wird verwiesen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 164

Die Arbeit in der Regionalen Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2021

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Arbeit an der Regionalen Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10. Regelungen zur Flexiblen Schulausgangsphase werden in der entsprechenden Verordnung getroffen.

2. Ziele

Die Regionale Schule vermittelt eine gefestigte Grundlagenbildung mit hohem Praxisbezug und sichert, im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben, mit handlungs- und anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung.

3. Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses

3.1 Die in einer Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräfte und die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte bilden ein multiprofessionelles Team. Darüber hinaus können sowohl sozialpädagogische Fachkräfte als auch medizinische Fachkräfte hinzugezogen werden. Das multiprofessionelle Team verständigt sich über das fachliche, fachübergreifende und erzieherische Grundkonzept der Schule, einschließlich der verstärkten Öffnung der Schule in die Region.

3.2 Die Zusammenarbeit des multiprofessionellen Teams innerhalb einer Jahrgangsstufe bezieht sich zum einen auf die Organisation und Koordination des Unterrichts und dessen methodische Gestaltung, zum anderen auf die inhaltliche Abstimmung der Fächer untereinander, die Durchführung fachübergreifenden Unterrichts sowie die Erstellung von lerngruppenbezogenen oder individuellen Arbeitsmaterialien.

3.3 Die Klassenleitung beziehungsweise deren Vertretung sollte möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen und mindestens zwei Jahre lang in dieser Funktion in der Klasse tätig sein.

3.4 Die Klassenleitung informiert die Erziehungsberechtigten über Ziele und Aufgaben der Schule, über Inhalt und Gestaltung des Unterrichts sowie über mögliche Bildungswege und Schulabschlüsse. Im Sinne der Bildungsdurchlässigkeit berät die Klassenleitung die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu möglichen Wechseln der Schulart, des Bildungsganges und zu besonderen Angeboten der gezielten individuellen Förderung. Diese Übergangsberatungen erfolgen jeweils zum Ende des ersten Schulhalbjahres und sind schulseitig zu dokumentieren.

4. Inklusive Lerngruppen

4.1 Familienklassenzimmer gebildet werden. Bei beiden handelt es sich um inklusive Lerngruppen Verhalten. Schülerinnen

und Schüler, die in einer inklusiven Lerngruppe gefördert werden, sind Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse. Eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler erfolgt kooperativ in der inklusiven Lerngruppe und in der Regelklasse. Die Entscheidung über die Gegenstandsbereiche, in denen die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe oder der Regelklasse beschult werden, erfolgt auf der Grundlage der individuellen Förderplanung und schulorganisatorischer Bedingungen.

4.2 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in inklusiven Lerngruppen regelt die Inklusive Lerngruppenverordnung.

4.3. Im Familienklassenzimmer werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung an einem Tag in der Woche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten gefördert. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

5. Organisationsformen des Unterrichts

5.1 Die Regionale Schule trägt der Heterogenität ihrer Schülerschaft besondere Rechnung. Der individuellen Förderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie wird unter anderem durch leistungsdifferenzierten Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wie folgt realisiert:

- ab Jahrgangsstufe 7 in Mathematik,
- ab Jahrgangsstufe 7 in der ersten Fremdsprache,
- ab Jahrgangsstufe 8, spätestens 9, zusätzlich in Deutsch,
- ab Jahrgangsstufe 9 in Chemie.

Die Förderung kann sowohl durch äußere Fachleistungsdifferenzierung als auch durch individuelle Förderung in klasseninternen Lerngruppen auf den Anspruchsebenen Berufsreife und Mittlere Reife erfolgen. Die Feststellung der Anspruchsebenen wird am Ende des vorhergehenden Schuljahres gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes durch die Klassenkonferenz vorgenommen und in der Notenliste gekennzeichnet. Die Anspruchsebene der Mittleren Reife setzt für die erfolgreiche Mitarbeit mindestens befriedigende Jahresnoten im bisher undifferenziert unterrichteten Fach voraus. Neufestsetzungen der Anspruchsebene erfolgen in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres. Die Fachleistungsdifferenzierung endet nach Jahrgangsstufe 9. In Jahrgangsstufe 10 ist der Unterricht in allen Fächern auf der Anspruchsebene Mittlere Reife zu erteilen.

5.2 Eine weitere Form der Differenzierung ist durch den Wahlpflichtbereich gegeben. Er dient, unter besonderer Berücksichtigung der Beruflichen Orientierung, der Förderung der Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Diese wählen, in Abstimmung mit ihren Erziehungsberechtigten, zwischen einer zweiten Fremdsprache

und einem oder mehreren von der Schule angebotenen Kurs oder Kursen. Die Entscheidung wird durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und zu den Schülerunterlagen genommen. Ein Wechsel der Wahlpflichtkurse innerhalb eines Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der Klassenkonferenz die Schulleitung. Die zweite Fremdsprache wird in der Regel bis zum Abschluss der Regionalen Schule belegt.

- 5.3 Projektunterricht kann fachbezogen und fachübergreifend durchgeführt werden und die Profilbildung der Schule unterstützen.

- 5.4 Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ab Jahrgangsstufe 8 von der ersten Fremdsprache befreit werden, wenn besondere Leistungsschwächen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache vorliegen und deshalb das Erreichen der Berufsreife gefährdet ist. Die Verfahrensweise bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist in gesonderter Verwaltungsvorschrift geregelt. Statt am Unterricht in der ersten Fremdsprache nehmen die freigestellten Schülerinnen und Schüler an zusätzlichem Unterricht in Deutsch und Mathematik teil. Die Entscheidung trifft die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz. Sie wird den Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Die Mittlere Reife können diese Schülerinnen und Schüler an der allgemein bildenden Schule nicht mehr erwerben. Darüber sind die Erziehungsberechtigten nachweislich zu informieren.

- 5.5 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die gemäß der „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen“ in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule übergehen, erhalten ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife.

6. Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen während und nach einer Pandemie

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

- 6.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itslearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen, um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den fest-

gelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.

- 6.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind.

Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,
4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbeurteilung.

- 6.3 Die schulinterne Stundentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.

- 6.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.

- 6.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der

Aufgaben. Die Vorabhinweise für die Abschlussprüfungen sowie gegebenenfalls vorliegende Präzisierungen sind als Arbeitsgrundlagen besonders zu beachten.

- 6.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelungenes wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.
- 6.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Um unterschiedliche Lernstände zu erfassen, werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs widerspiegeln. Nach der Auswertung der Lernstandserhebungen treffen die Lehrkräfte anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Anforderungen an das Denken und Verstehen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstandserhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.
- 6.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leis-

tungsbewertung verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.

- 6.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeeinrichtungen und freie Jugendhelferträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.
- 6.10 Die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der achten sowie nach der neunten Jahrgangsstufe. Ziel der Angebote ist es, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Sie zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und bieten den Schülerinnen und Schülern zusätzliche Lernzeit und individuelle Förderung, um den Schulabschluss zu erreichen. Die verschiedenen Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase sind in der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen geregelt.
- 6.11 Die Berufliche Orientierung im Anschluss an eine Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, und ist damit entscheidend für den Übergang in das Berufsleben. Insbesondere sollen auch der Wandel der Arbeits- und Berufswelt durch eine Pandemiesituation sowie darauf aufbauend eigene veränderte Lebensentwürfe thematisiert werden. Sind berufsorientierende Maßnahmen und Lernangebote in einer Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb nicht entsprechend dem schuleigenen Konzept zur Gestaltung der Beruflichen Orientierung durchgeführt worden, werden in der Schulkonferenz die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen, Angebote und Schwerpunkte beraten. Die von den Schulen bei den Arbeitsagenturen verbindlich bestellten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Außerschulische Berufsorientierung“ (BOM) sind durchzuführen. Schulabsagen sind zu vermeiden. Sie führen in jedem Fall zu Zahlungsverpflichtungen des Landes. Auf die Möglichkeit der Verschiebung der Maßnahmen im Laufe des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bildungsdienstleister wird verwiesen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2021

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule vom 2. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 182), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Juli 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7.2 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8 Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen während und nach einer Pandemie

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

- 8.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itsLearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den festgelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.
- 8.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind.

Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,

4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbeurteilung.

- 8.3 Die schulinterne Stundentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.
- 8.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.
- 8.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der Aufgaben. Die Vorabinweise für die Abschlussprüfungen sowie gegebenenfalls vorliegende Präzisierungen sind als Arbeitsgrundlagen besonders zu beachten.
- 8.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige

Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelungenes wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

- 8.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Zur Erfassung der unterschiedlichen Lernstände werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs erfassen. Nach der Auswertung der Lernstandserhebungen treffen die Lehrkräfte anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Denk- und Verstehensanforderungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstandserhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.
- 8.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewertung

verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.

- 8.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeeinrichtungen und freie Jugendhilfeträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.
- 8.10 Die Berufliche Orientierung im Anschluss an eine Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, und ist damit entscheidend für den Übergang in das Berufsleben. Insbesondere sollen auch der Wandel der Arbeits- und Berufswelt durch eine Pandemiesituation sowie darauf aufbauend eigene veränderte Lebensentwürfe thematisiert werden. Sind berufsorientierende Maßnahmen und Lernangebote in einer Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb nicht entsprechend dem schuleigenen Konzept zur Gestaltung der Beruflichen Orientierung durchgeführt worden, werden in der Schulkonferenz die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen, Angebote und Schwerpunkte beraten. Die von den Schulen bei den Arbeitsagenturen verbindlich bestellten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Außerschulische Berufsorientierung“ (BOM) sind durchzuführen. Schulabsagen sind zu vermeiden. Sie führen in jedem Fall zu Zahlungsverpflichtungen des Landes. Auf die Möglichkeit der Verschiebung der Maßnahmen im Laufe des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bildungsdienstleister wird verwiesen.
- 8.11 Die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der achten sowie nach der neunten Jahrgangsstufe. Ziel der Angebote ist es, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Sie zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und bieten den Schülerinnen und Schülern zusätzliche Lernzeit und individuelle Förderung um den Schulabschluss zu erreichen. Die verschiedenen Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase sind in der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen geregelt.“

2. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
3. In Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 170

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Juli 2021

Artikel 1

In Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift über das Produktive Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 37; Sondernummer 3 S. 39), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 51) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 173

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. Juli 2021

Zur Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen, insbesondere zu der Struktur, dem Ablauf und den zugelassenen Hilfsmitteln sowie den Schwerpunkten der Fächer, in denen die vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, wird nach § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864) geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemein bildenden Fächern 2023, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den berufsbezogenen Fächern 2023, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zur Fachhochschulreife 2022 und die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2022 werden verbindlich festgeschrieben.
2. Die unter Nummer 1 genannten Vorabhinweise stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschluesse/vorabhinweise/>
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 15. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 174

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
